

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Der Gesetzgeber ist bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe verpflichtet, die Höhe der Regelbedarfe neu zu ermitteln sowie für das Asylbewerberleistungsgesetz die Höhe der Geldleistungen für den notwendigen Bedarf und den notwendigen persönlichen Bedarf neu festzusetzen. Dabei hat der Gesetzgeber die Anforderungen aus den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) und vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) sowie aus dem Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13) vollumfänglich zu beachten.

B. Lösung

Verfassungskonforme Ermittlung und Ausgestaltung der Regelbedarfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie der Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Im Unterschied zu den vorausgegangenen Regelbedarfsermittlungen zum 1. Januar 2011 (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz 2011 - RBEG 2011) und zum 1. Januar 2017 (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz 2017 - RBEG 2017) wird bei der Abgrenzung der für die Höhe der Regelbedarfe zu berücksichtigenden Verbrauchsausgaben eine Erweiterung vorgenommen. Dazu werden bei den Kommunikationsausgaben auch die auf die Nutzung von Mobilfunk (Handy-Nutzung) entfallenden Verbrauchsausgaben berücksichtigt.

Die in diesem Gesetzentwurf angegebenen Euro-Beträge für die im Jahr 2021 geltende Höhe der Leistungen werden durch die noch erforderliche Berücksichtigung der Preis- und Lohnentwicklung bis Juni 2020 im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aktualisiert. Die hierfür benötigten Daten liegen erst Ende August 2020 vollständig vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch

Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ergeben sich durch den Gesetzentwurf über die Neuermittlung der Regelbedarfe auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018, fortgeschrieben zum 1. Januar 2020, Mehrausgaben von rund 98 Millionen Euro in 2021, die aufgrund der Erstattung der Nettoausgaben an die Länder auf den Bund entfallen. Die durch die erforderliche Fortschreibung der Regelbedarfe zum Inkrafttretenstermin am 1. Januar 2021 anfallenden Mehrkosten lassen sich noch nicht beziffern, da die hierfür benötigten Daten erst Ende August 2020 vollständig vorliegen werden. Die Kosten für diese im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vorzunehmende Fortschreibung würden aufgrund der ansonsten vorzunehmenden jährlichen Fortschreibung durch Verordnung aber auch ohne die Neuermittlung anfallen.

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ergeben sich, fortgeschrieben zum 1. Januar 2020, durch die Neuermittlung der Regelbedarfsstufen Mehrkosten in Höhe von rund 15 Millionen Euro je Jahr (ebenfalls nach Stand 1. Januar 2020), die von den Ländern und dort vorwiegend von den Kommunen zu tragen sind.

2. Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Die Ermittlung der Regelbedarfe nach der EVS 2018 führt im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu Mehrkosten nach Stand 1. Januar 2020 in Höhe von rund 716 Millionen Euro im Jahr 2021.

3. Fürsorgische Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Im Sozialen Entschädigungsrecht führt die Übernahme der neu ermittelten Regelbedarfsstufen bei den fürsorgischen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zu überwiegend vom Bund zu tragenden Mehrkosten. Diese sind aufgrund der geringen Anzahl der Leistungsberechtigten vergleichsweise gering und nicht quantifizierbar.

4. Asylbewerberleistungsgesetz

Die Mehrausgaben durch die Ermittlung der Leistungen nach dem AsylbLG auf der Basis der EVS 2018 betragen rund 40 Millionen Euro jährlich.

5. Kinderzuschlag

Die mit der Neuermittlung verbundene Erhöhung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2021 und die damit einhergehende Erhöhung des Gesamtbedarfs nach dem SGB II hat Auswirkung auf die Anspruchsberechtigung beim Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz. Der Kinderzuschlag ist als unmittelbare vorrangige Leistung zu den Leistungen nach dem SGB II ausgestaltet und setzt voraus, dass Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft durch ihn überwunden werden kann. Er ist der Höhe nach so bemessen, dass er zusammen mit dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes in Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums mit Ausnahme des Betrages für Bildung und Teilhabe deckt. Infolge der erhöhten Regelbedarfe kann etwas seltener Hilfebedürftigkeit überwunden werden. Dadurch entstehen Minderausgaben in geringer nicht bezifferbarer Höhe.

6. Wohngeld

Analog zu den Berechnungen im SGB II und SGB XII ergeben sich Minderausgaben aufgrund der neuen Regelbedarfe zum 1. Januar 2021 bei dem den Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII vorrangigen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Höhe von rund 15 Millionen Euro im Jahr 2021 (Bund und Länder je zur Hälfte). Diese Minderausgaben entstehen, da bei rund 13.000 Haushalten eigenes Einkommen zusammen mit dem Wohngeld und ggf. anderer vorrangiger Sozialleistungen den gestiegenen Grundsicherungsanspruch nicht vollständig abdecken, woraus sich eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II oder dem SGB XII ergibt. Die durch die erforderliche Fortschreibung der Regelbedarfe zum Inkrafttretenstermin am 1. Januar 2021 anfallenden Minderausgaben im Wohngeld lassen sich wie im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch noch nicht beziffern, da die hierfür benötigten Daten erst Ende August 2020 vollständig vorliegen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ist keine Veränderung des Erfüllungsaufwands zu erwarten, wenn sie bereits Leistungen beziehen, auf die sich die Neuermittlung der Regelbedarfe auswirkt.

Für Bürgerinnen und Bürger, die keine dieser Leistungen beziehen, kann sich ein Erfüllungsaufwand dann ergeben, wenn sie den aufgrund der Neuermittlung der Regelbedarfe erhöhten Gesamtbedarf zum Anlass nehmen, einen entsprechenden Leistungsantrag zu stellen. Es dürfte sich hierbei um eine geringe Zahl von Fällen handeln

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten und kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung werden keine neuen Vorgaben eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Für die Verwaltung der Länder und Kommunen entsteht durch die Ersetzung der für die Regelbedarfsstufen geltenden Euro-Beträge in den für die Leistungserbringung angewendeten Software-Lösungen ein geringer einmaliger Umstellungsaufwand.

Weiterer Erfüllungsaufwand in Form von Bearbeitungsaufwand entsteht dann, wenn Bürgerinnen und Bürger, die bislang keine Leistungen beziehen, aufgrund der durch die Neuermittlung verursachten Erhöhung des Gesamtbedarfs einen entsprechenden Leistungsantrag stellen (siehe oben).

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2021 (Regelbedarfsermittlungsgesetz – RBEG)

§ 1

Grundsatz

(1) Zur Ermittlung pauschalierter Bedarfe für bedarfsabhängige und existenzsichernde bundesgesetzliche Leistungen werden entsprechend § 28 Absatz 1 bis 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 zur Ermittlung der durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte nach den §§ 2 bis 4 vorgenommen.

(2) Auf der Grundlage der Sonderauswertungen nach Absatz 1 werden entsprechend § 28 Absatz 4 und 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Zwölfte und das Zweite Buch Sozialgesetzbuch die Regelbedarfsstufen nach den §§ 5 bis 8 ermittelt.

§ 2

Zugrundeliegende Haushaltstypen

Der Ermittlung der Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch liegen die Verbrauchsausgaben folgender Haushaltstypen zugrunde:

1. Haushalte, in denen eine erwachsene Person allein lebt (Einpersonenhaushalte) und
2. Haushalte, in denen ein Paar mit einem minderjährigen Kind lebt (Familienhaushalte).

Die Familienhaushalte werden nach Altersgruppen der Kinder differenziert. Die Altersgruppen umfassen die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 3

Auszuschließende Haushalte

(1) Von den Haushalten nach § 2 sind vor der Bestimmung der Referenzhaushalte diejenigen Haushalte auszuschließen, in denen Leistungsberechtigte leben, die im Erhebungszeitraum eine der folgenden Leistungen bezogen haben:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,

2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
4. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

(2) Nicht auszuschließen sind Haushalte, in denen Leistungsberechtigte leben, die im Erhebungszeitraum zusätzlich zu den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 Erwerbseinkommen bezogen haben.

§ 4

Bestimmung der Referenzhaushalte; Referenzgruppen

(1) Zur Bestimmung der Referenzhaushalte werden die nach dem Ausschluss von Haushalten nach § 3 verbleibenden Haushalte je Haushaltstyp nach § 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 nach ihrem Nettoeinkommen aufsteigend gereiht. Als Referenzhaushalte werden berücksichtigt:

1. von den Einpersonenhaushalten die unteren 15 Prozent der Haushalte und
2. von den Familienhaushalten jeweils die unteren 20 Prozent der Haushalte.

(2) Die Referenzhaushalte eines Haushaltstyps bilden jeweils eine Referenzgruppe.

§ 5

Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte

(1) Von den Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe der Einpersonenhaushalte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden für die Ermittlung des Regelbedarfs folgende Verbrauchsausgaben der einzelnen Abteilungen aus der Sonderauswertung für Einpersonenhaushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 für den Regelbedarf berücksichtigt (regelbedarfsrelevant):

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	150,93 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	36,09 Euro
Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	36,87 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	26,49 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	16,60 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	39,01 Euro
Abteilung 8 (Post und Telekommunikation)	38,89 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	42,44 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen)	1,57 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	11,36 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	34,65 Euro

(2) Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte nach Absatz 1 beträgt 434,90 Euro.

§ 6

Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte

(1) Von den Verbrauchsausgaben der Referenzgruppen der Familienhaushalte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden bei Kindern und Jugendlichen folgende Verbrauchsausgaben der einzelnen Abteilungen aus den Sonderauswertungen für Familienhaushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 als regelbedarfsrelevant berücksichtigt:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres:

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	90,52 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	44,15 Euro
Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	8,63 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	15,83 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	8,06 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	25,39 Euro
Abteilung 8 (Post und Telekommunikation)	24,14 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	44,16 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen)	1,49 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	3,11 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	10,37 Euro

2. Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	118,02 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	36,49 Euro
Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	13,90 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	12,89 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	7,94 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	23,99 Euro
Abteilung 8 (Post und Telekommunikation)	26,10 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	43,13 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen)	1,56 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	6,81 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	10,34 Euro

3. Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	160,38 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	43,38 Euro
Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	19,73 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	16,59 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	10,73 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	22,92 Euro
Abteilung 8 (Post und Telekommunikation)	26,05 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	38,19 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen)	0,64 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	10,26 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	14,60 Euro

(2) Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben, die im Familienhaushalt Kindern und Jugendlichen zugerechnet werden, beträgt

1. nach Absatz 1 Nummer 1 für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 275,85 Euro,
2. nach Absatz 1 Nummer 2 für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 301,17 Euro und
3. nach Absatz 1 Nummer 3 für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 363,47 Euro.

§ 7

Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben

(1) Die Summen der für das Jahr 2018 ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 werden entsprechend der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch fortgeschrieben.

(2) Abweichend von § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sich die Veränderungsrate des Mischindex für die Fortschreibung zum 1. Januar 2021 aus der Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise und der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vom Zeitraum Januar bis Dezember 2018 bis zum Zeitraum Juli 2018 bis Juni 2019. Die entsprechende Veränderungsrate beträgt 0,93 Prozent.

(3) Aufgrund der Fortschreibung nach Absatz 2 und in Anwendung der Rundungsregelung nach § 28 Absatz 5 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beläuft sich die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Einpersonenhaushalte nach § 5 Absatz 2 auf 439 Euro.

(4) Aufgrund der Fortschreibung nach Absatz 2 und in Anwendung der Rundungsregelung nach § 28 Absatz 5 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beläuft sich die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Kinder und Jugendliche

1. bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 auf 278 Euro,
2. vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 auf 304 Euro und
3. vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 auf 367 Euro.

§ 8

Regelbedarfsstufen

(1) Die Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch belaufen sich zum 1. Januar 2021

1. in der Regelbedarfsstufe 1 auf 439 Euro für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch lebt und für die nicht Nummer 2 gilt,
2. in der Regelbedarfsstufe 2 auf 395 Euro für jede erwachsene Person, die
 - a) in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebt, oder
 - b) nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind,
3. in der Regelbedarfsstufe 3 auf 351 Euro für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung),
4. in der Regelbedarfsstufe 4 auf 367 Euro für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
5. in der Regelbedarfsstufe 5 auf 304 Euro für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und

6. in der Regelbedarfsstufe 6 auf 278 Euro für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

(2) Für die Regelbedarfsstufe 5 tritt zum 1. Januar 2021 in der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an die Stelle des Betrages nach Absatz 1 Nummer 5 der Betrag von 308 Euro. Satz 1 ist anzuwenden, bis sich für die Regelbedarfsstufe 5 nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 aufgrund der Übergangsregelung nach § 143 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ein höherer Betrag ergibt.

§ 9

Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Der Teilbetrag für Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf beläuft sich

1. für das im Kalenderjahr 2021 beginnende erste Schulhalbjahr auf 102 Euro und
2. für das im Kalenderjahr 2021 beginnende zweite Schulhalbjahr auf 51 Euro.

Artikel 2

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu „§ 142“ folgende Angabe eingefügt:
„§ 143 Übergangsregelung für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufe 5“.
2. § 27a Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Dieser ist in Regelbedarfsstufen unterteilt; für Abgrenzung und Höhe der Regelbedarfsstufen sind zu berücksichtigen:
 1. bei Kindern und Jugendlichen altersbedingte Unterschiede,
 2. bei Erwachsenen die Art der Unterkunft, in der sie leben, und zusätzlich bei in Wohnungen oder sonstigen Unterkünften nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 lebenden Erwachsenen, ob sie in einer Partnerschaft oder ohne Partnerschaft zusammenleben.“
3. § 30 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Wohnung, in der besonderen Wohnform oder der sonstigen Unterkunft nach § 42a Absatz 2 installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und denen deshalb kein Bedarf für Warmwasser nach § 35 Absatz 4 anerkannt wird. Der Mehrbedarf beträgt für jede leistungsberechtigte Person entsprechend der für sie geltenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 jeweils
 1. 2,3 Prozent der Regelbedarfsstufen 1 und 2,
 2. 1,4 Prozent der Regelbedarfsstufe 4,
 3. 1,2 Prozent der Regelbedarfsstufe 5 oder
 4. 0,8 Prozent der Regelbedarfsstufe 6.Werden Leistungen für Warmwasser gleichzeitig auch nach § 35 Absatz 4 erbracht, ist der sich nach Satz 2 ergebende Mehrbedarf anteilig zu vermindern.“
4. Nach § 142 wird folgender § 143 eingefügt:

„§ 143

Übergangsregelung für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufe 5

Abweichend von § 28a ist die Regelbedarfsstufe 5 der Anlage zu § 28 nicht mit dem sich nach der Verordnung nach § 40 ergebenden Prozentsatz fortzuschreiben, solange sich durch die entsprechende Fortschreibung des Betrages nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes kein höherer Betrag ergeben würde.“

5. Der Tabelle in der Anlage zu § 28 wird folgende Zeile angefügt:

gültig ab	Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
„1. Januar 2021	439	395	351	367	308	278“

6. Der Tabelle in der Anlage zu § 34 wird folgende Zeile angefügt:

gültig im Kalenderjahr	Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende erste Schulhalbjahr	Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende zweite Schulhalbjahr
„2021	102 Euro	51 Euro“

Artikel 3

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

§ 3a des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „160 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „136 Euro“ durch die Angabe „144 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „120 Euro“ durch die Angabe „128 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „79 Euro“ durch die Angabe „108 Euro“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird die Angabe „97 Euro“ durch die Angabe „106 Euro“ ersetzt.
- f) In Nummer 6 wird die Angabe „84 Euro“ durch die Angabe „103 Euro“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „194 Euro“ durch die Angabe „199 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „174 Euro“ durch die Angabe „179 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „155 Euro“ durch die Angabe „159 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird das Wort „sonstige“ gestrichen und die Angabe „196 Euro“ durch die Angabe „210 Euro“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird die Angabe „171 Euro“ durch die Angabe „160 Euro“ ersetzt.
- f) In Nummer 6 wird die Angabe „130 Euro“ durch die Angabe „141 Euro“ ersetzt.

3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für den notwendigen Bedarf nach Absatz 2 Nummer 5 tritt zum 1. Januar 2021 an die Stelle des Betrags in Absatz 2 Nummer 5 der Betrag von 174 Euro. Satz 1 ist anzuwenden, bis der Betrag für den notwendigen Bedarf nach Absatz 2 Nummer 5 aufgrund der Fortschreibungen nach Absatz 4 den Betrag von 174 Euro übersteigt.“

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) geändert worden ist und die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 vom 15. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1452) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzgeber ist bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) verpflichtet, die Höhe der Regelbedarfsstufen (kurz: Regelbedarfe), nach denen sich die Höhe der Regelbedarfe und in der Folge die Regelsätze im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehungsweise die Höhe der Regelbedarfe im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ergibt, neu zu ermitteln. Dies gilt ebenso für die Neufestsetzung der Höhe der Geldleistungen für den notwendigen Bedarf und den notwendigen persönlichen Bedarf im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Regelsätze im SGB XII finden auch Anwendung bei der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt im Recht der Sozialen Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Bei der Neuermittlung der Regelbedarfe hat der Gesetzgeber die Anforderungen aus den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) und vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) sowie dem Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13) zu beachten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Ermittlung von Regelbedarfen auf der Grundlage von Sonderauswertungen der EVS 2018 wird der gesetzgeberische Handlungsauftrag aus § 28 Absatz 1 SGB XII umgesetzt. Danach ist die Höhe der Regelbedarfe durch ein Bundesgesetz neu zu ermitteln, wenn die Ergebnisse einer neuen EVS vorliegen. Diese Voraussetzung war mit Abschluss der Aufbereitung der im Rahmen der EVS 2018 erhobenen Daten zum privaten Verbrauch Anfang März 2020 durch das Statistische Bundesamt erfüllt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat nach § 28 Absatz 3 Satz 1 SGB XII beim Statistischen Bundesamt die für die Ermittlung neuer Regelbedarfe erforderlichen Sonderauswertungen der EVS 2018 in Auftrag gegeben. Hierzu wurde im Januar 2020 eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Statistischen Bundesamt abgeschlossen.

Die vom Statistischen Bundesamt durchgeführten Sonderauswertungen entsprechen denjenigen für die beiden vorausgegangenen Regelbedarfsermittlungen. Dies waren das zum 1. Januar 2011 in Kraft getretene Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz, Artikel 1 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011, BGBl. I S. 453 (RBEG 2011) und das zum 1. Januar 2017 in Kraft getretene Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz, Artikel 1 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2016, BGBl. I S. 3159 (RBEG 2017). Näheres dazu findet sich jeweils in der Begründung beider Gesetzentwürfe (BT-Drs. 17/3404, S. 49 ff., sowie BT-Drs. 19/9984, S. 31 ff.).

Im Unterschied zu diesen beiden vorangegangenen Regelbedarfsermittlungen werden von den Sonderauswertungen der EVS 2018 die Verbrauchsausgaben für Kommunikationsdienstleistungen vollständig als regelbedarfsrelevant anerkannt. Damit wird den Vorgaben der gesellschaftlichen und technischen Entwicklung Rechnung getragen. Die Nutzung von Mobilfunkgeräten ist zum allgemeinen Standard geworden. Dies hat zur Folge, dass die damit verbundenen laufenden Aufwendungen für Mobilfunkverträge (Gesprächseinheiten und Datenvolumen) neben den bereits für die Höhe der Regelbedarfe berücksichtigten Ausgaben für eine Flatrate für Festnetzanschlüsse für Telefon und Internet anfallen. Sie sind somit als Bestandteil des soziokulturellen Existenzminimums zu betrachten.

Änderungen im

a) Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch

- Seit dem 1. Januar 2017 beziehungsweise seit dem 1. Januar 2020 ist die Führung eines Haushalts für Erwachsene, die in einer Wohnung oder einer sonstigen Unterkunft leben, für die Bestimmung der Regelbedarfsstufe nicht mehr von Bedeutung. Diese Rechtslage wird nunmehr bei der Abgrenzung der Regelbedarfsstufe gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 RBEG 2021 berücksichtigt.
- Der Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung wird aufgrund der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit überarbeitet. Dabei wird die Höhe des Mehrbedarfs auf die gesetzliche Höhe begrenzt, weil es für eine abweichende Festsetzung im Einzelfall an den dafür erforderlichen objektiven Kriterien fehlt.
- Es wird eine Besitzschutzregelung für die Regelbedarfsstufe 5 eingeführt, wonach der bisherige Betrag in Höhe von 308 Euro weiter gilt bis sich aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen ein höherer Betrag ergibt.

b) Asylbewerberleistungsgesetz

In Umsetzung des Regelungsauftrags in § 3a Absatz 5 AsylbLG wird die Höhe der Geldleistung für den notwendigen Bedarf und den notwendigen persönlichen Bedarf neu festgesetzt. Die durch diese Geldleistungen abgedeckten pauschalierten Bedarfe werden dabei auf der Grundlage der im Regelbedarfsermittlungsgesetz durchgeführten Sonderauswertung der neuen EVS 2018 verfassungskonform neu ermittelt und ausgestaltet. Für den notwendigen Bedarf nach § 3a Absatz 2 Nummer 5 AsylbLG würde dies ab 2021 zu einem geringeren Betrag führen. Daher wird eine Besitzschutzregelung eingeführt, wonach der Betrag für 2020 in Höhe von 174 Euro weiter gilt, bis sich aufgrund der Fortschreibung der Beträge für den notwendigen Bedarf ein höherer Betrag ergibt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Sozialhilferecht nach dem SGB XII (Artikel 2 des Gesetzentwurfs) und dem AsylbLG (Artikel 3 des Gesetzentwurfs) ergibt sich für das Fürsorgerecht aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG) (öffentliche Fürsorge) und hinsichtlich des AsylbLG zudem nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 GG (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen).

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sowie die Grundleistungen nach dem AsylbLG dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit. Auf deren existenzsicherndem Niveau muss aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben wie insbesondere der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 GG), dem Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG) und dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 1 GG) ein Mindestmaß an Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt bundeseinheitlich geregelt werden, damit sich die Lebensverhältnisse nicht in erheblicher Weise auseinanderentwickeln. Zudem wird durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge verhindert, dass sich innerhalb des Bundesgebiets das Sozialgefüge auseinanderentwickelt. Zugleich wirkt eine einheitliche Bundesgesetzgebung der Grundleistungen im AsylbLG Binnenwanderungen bestimmter Ausländergruppen und damit einer Verlagerung von Sozialhilfelasen entgegen.

Aus den genannten Gründen ist eine Neuermittlung von Regelbedarfen als grundlegender Bestandteil des notwendigen Lebensunterhalts durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz in Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs sowie der Neufestsetzung der Geldleistungen für den

notwendigen Bedarf und den notwendigen persönlichen Bedarf durch die Änderungen im AsylbLG in Artikel 3 dieses Gesetzentwurfs nur bundeseinheitlich möglich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland beschlossen hat, vereinbar.

VI. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Gesetzentwurf wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft. Die Änderungen haben keinen Einfluss auf die Gleichbehandlung der Geschlechter.

Gender Mainstreaming ist eine Strategie, um durchgängig sicherzustellen, dass Gleichstellung als Staatsaufgabe (Artikel 3 Absatz 2 GG) insbesondere von der öffentlichen Verwaltung verwirklicht wird. Mit Gender Mainstreaming wird die Optimierung des Verwaltungshandelns im Hinblick auf die systematische Beachtung der Lebenswirklichkeiten von Männern und von Frauen bei der Planung, Durchführung und Bewertung des eigenen Handelns bezeichnet. Der Gesetzentwurf erfüllt die Anforderungen auf geschlechtsneutrale Bezeichnungen und setzt insoweit die Grundsätze um.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist mit den Regelungen nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf berücksichtigt in seinen Folgen die Ziele der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sozialen Verantwortung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Neufestsetzung sichert die Kaufkrafterhaltung der Regelbedarfe und damit die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums im Sinne sozialer Verantwortung. Sie gewährleistet, dass die Leistungsberechtigten an der gesellschaftlichen Wohlstandsentwicklung beteiligt werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Da die Höhe der Fortschreibung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2021 erst bei Vorliegen der zur Berechnung erforderlichen Daten am 25. August 2020 feststehen wird, beschränken sich die nachfolgenden Angaben zunächst auf die Kosten der Neuermittlung der Regelbedarfe auf Basis der EVS 2018 mit Fortschreibung zum 1. Januar 2020. Kosten für die Fortschreibung zum 1. Januar 2021 würden auch ohne Neuermittlung der Regelbedarfe aufgrund der jährlichen Fortschreibung durch eine Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung anfallen.

Die Fortschreibung zum 1. Januar 2021 ist im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vorzunehmen, weil die ergänzend zur Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex zugrundeliegenden Daten zur Entwicklung der Nettolöhne im zweiten Quartal 2020 sowie revidierte Daten für die Nettolohnentwicklung seit 2018 vom Statistischen Bundesamt erst am 25. August 2020 mitgeteilt werden. Angesichts der schwer einschätzbaren Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung auf die Nettoentgeltentwicklung ergibt sich aus den bisher vorliegenden Daten zur regelbedarfsrelevanten Preis- und Lohnentwicklung für die anstehende Fortschreibung zum 1. Januar 2021 ein Prognosekorridor von etwa 1,5 bis 2,0 Prozent, was in etwa der Entwicklung der letzten Jahre entspricht.

a) Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch:

Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ergeben sich durch die Neuberechnung der Regelbedarfe auf Basis der

EVS 2018 Mehrausgaben von insgesamt 98 Millionen Euro in 2021 die aufgrund der Erstattung der Nettoausgaben auf den Bund entfallen. In den Folgejahren erhöht sich der Betrag im Kontext des demografiebedingten Anstiegs der Leistungsbeziehenden wobei die Dynamisierung des Wohngeldes in den Jahren 2022 und 2024 den Anstieg vermindert. Kosten für die Anpassung des Schulbedarfspakets fallen in geringfügiger nicht näher bezifferter Höhe an, da die Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben und daher die Zahl der Empfänger des Schulbedarfspakets unter ihnen gering ist.

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ergeben sich durch die Neuermittlung Mehrausgaben in Höhe von rund 15 Millionen Euro je Jahr, die von den Ländern und dort vorwiegend von den Kommunen zu tragen sind. Darunter sind für die Anpassung des Schulbedarfspakets 30.000 Euro anzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen im SGB XII in Millionen Euro je Jahr

	2021	2022	2023	2024
Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel)				
Neuermittlung der Regelbedarfsstufen 1 bis 6	15	15	15	15
Länder und Kommunen insgesamt	15	15	15	15
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel)				
Neuermittlung Regelbedarfsstufen 1 bis 6	98	99	101	102
Bund insgesamt	98	99	101	102

b) Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Die Ermittlung der Regelbedarfe nach der EVS 2018 führt im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu Mehrkosten in Höhe von rund 716 Millionen Euro im Jahr 2021. Hinzu kommen 3 Millionen Euro aufgrund Anpassung des Teilbetrags für Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf. Insgesamt entstehen Mehrkosten von rund 719 Millionen Euro im Jahr 2021, von denen rund 701 Millionen Euro auf den Bund und 18 Millionen Euro auf die Kommunen entfallen.

Finanzielle Auswirkungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Millionen Euro je Jahr (Minus = Einsparung)

	2021	2022	2023	2024
insgesamt	716	735	735	735
darunter:				
Bund	698	717	717	717
Kommunen	18	18	18	18
darunter:				
Ermittlung der RBS aus EVS 2018	713	732	732	732
Anpassung Schulbedarfspaket	3	3	3	3

* Mehr-/Minderausgaben sind in der mittelfristigen Finanzplanung bereits berücksichtigt.

c) Fürsorgerische Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Im Sozialen Entschädigungsrecht nach dem Bundesversorgungsgesetz führt die Übernahme der neu ermittelten Regelbedarfsstufen bei den fürsorgerischen Leistungen zu überwiegend vom Bund zu tragenden Mehrkosten. Diese sind aufgrund der geringen Anzahl der Leistungsberechtigten vergleichsweise gering und nicht quantifizierbar.

d) Asylbewerberleistungsgesetz

Für die Geldleistungen im Bereich des AsylbLG wird im Jahr 2021 mit Kosten von rund 40 Millionen Euro gerechnet. Auf die Anpassung des Schulbedarfspakets entfallen davon 150.000 Euro.

Finanzielle Auswirkungen im Asylbewerberleistungsgesetz in Millionen Euro je Jahr (Minus = Einsparung)

	2021	2022	2023	2024
Länder und Kommunen	40	40	40	40

e) Wohngeld

Analog zu den Berechnungen im SGB II und SGB XII ergeben sich Minderausgaben aufgrund der neuen Regelbedarfe zum 1. Januar 2021 bei dem den Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII vorrangigen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Höhe von rund 15 Millionen Euro im Jahr 2021 (Bund und Länder je zur Hälfte). Diese Minderausgaben entstehen, da bei rund 13.000 Haushalten eigenes Einkommen zusammen mit dem Wohngeld und ggf. anderer vorrangiger Sozialleistungen den gestiegenen Grundsicherungsanspruch nicht vollständig abdecken, woraus sich eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II oder dem SGB XII ergibt. Die durch die erforderliche Fortschreibung der Regelbedarfe zum Inkrafttretenstermin am 1. Januar 2021 anfallenden Minderausgaben im Wohngeld lassen sich wie im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch noch nicht beziffern, da die hierfür benötigten Daten erst Ende August 2020 vollständig vorliegen werden.

f) Kinderzuschlag

Die mit der Neuermittlung verbundene Erhöhung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2021 und die damit einhergehende Erhöhung des Gesamtbedarfs nach dem SGB II hat Auswirkung auf die Anspruchsberechtigung beim Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz. Der Kinderzuschlag ist als unmittelbare vorrangige Leistung zu den Leistungen nach dem SGB II ausgestaltet und setzt voraus, dass Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft durch ihn überwunden werden kann. Er ist der Höhe nach so bemessen, dass er zusammen mit dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes in Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums mit Ausnahme des Betrages für Bildung und Teilhabe deckt. Infolge der erhöhten Regelbedarfe kann etwas seltener Hilfebedürftigkeit überwunden werden. Dadurch entstehen Minderausgaben in geringer nicht bezifferbarer Höhe.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ist keine Veränderung des Erfüllungsaufwands zu erwarten, wenn sie bereits Leistungen beziehen, auf die sich die Neuermittlung der Regelbedarfe auswirkt.

Für Bürgerinnen und Bürger, die keine dieser Leistungen beziehen, kann sich ein Erfüllungsaufwand dann ergeben, wenn sie den aufgrund der Neuermittlung der Regelbedarfe erhöhten Gesamtbedarf zum Anlass nehmen, einen entsprechenden Leistungsantrag zu stellen. Es dürfte sich hierbei um eine geringe Zahl von Fällen handeln.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden keine neuen Vorgaben eingeführt.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund

Für die Bundesverwaltung werden keine neuen Vorgaben eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Länder und Kommunen

Für die Verwaltung entsteht durch die Ersetzung der für die Regelbedarfsstufen geltenden Euro-Beträge in den für die Leistungserbringung angewendeten Software-Lösungen ein geringer einmaliger Umstellungsaufwand.

Weiterer Erfüllungsaufwand in Form von Bearbeitungsaufwand entsteht dann, wenn Bürgerinnen und Bürger, die bislang keine Leistungen beziehen, aufgrund der durch die Neuermittlung verursachten Erhöhung des Gesamtbedarfs einen entsprechenden Leistungsantrag stellen (siehe oben).

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die im Gesetz vorgesehenen Änderungen haben weder nachteilige Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher noch gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ab dem Jahr 2021)

Zu § 1

§ 1 enthält die Grundsatzvorschrift und umschreibt damit Auftrag und Inhalt des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sind für die Ermittlung von pauschalierten Bedarfen, die einen zentralen Bestandteil von Leistungen zur Deckung bedarfsabhängiger und existenzsichernder Sozialleistungen darstellen, Sonderauswertungen der EVS 2018 vorzunehmen. Die Sonderauswertungen dienen der Ermittlung der durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte. Die Sonderauswertungen werden durch die §§ 2 bis 4 konkretisiert, dabei sind die in § 28 Absatz 2 und 3 SGB XII enthaltenen Vorgaben zu berücksichtigen.

Entsprechend dem sich aus § 28 Absatz 1 SGB XII ergebenden gesetzgeberischen Handlungsauftrag ist mit dem Vorliegen einer neuen EVS die Höhe der Regelbedarfe nach dem SGB XII durch ein Bundesgesetz neu zu ermitteln. Deshalb wurde das Statistische Bundesamt vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit der Durchführung der für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen notwendigen Sonderauswertungen der EVS 2018 beauftragt.

Zu Absatz 2

Die Ergebnisse der Sonderauswertungen nach Absatz 1 bilden die Grundlage für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen für das SGB XII und das SGB II. Entsprechend der Vorgaben in § 28 Absatz 4 und 5 SGB XII in der sich durch Artikel 2 des Gesetzentwurfs (Änderung SGB XII) ergebenden Fassung ist die Ermittlung der Regelbedarfsstufen nach den §§ 5 bis 8 vorzunehmen.

Das für das Regelbedarfsermittlungsgesetz 2021 (RBEG 2021) in § 1 gewählte und in den §§ 2 bis 8 umgesetzte Ermittlungsverfahren entspricht demjenigen des RBEG 2011 und RBEG 2017. Dieses Verfahren zur Regelbedarfsermittlung wurde vom Bundesverfassungsgericht eingehend geprüft und in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13) grundsätzlich als verfassungsgemäß beurteilt.

Zu § 2

Die Bestimmung der Referenzhaushalte nach Haushaltstypen in § 2 setzt die Vorgabe des § 28 Absatz 3 SGB XII um, wonach Sonderauswertungen für Einpersonenhaushalte und Familienhaushalte vorzunehmen sind. Dabei definieren sich Einpersonenhaushalte als Haushalte, in denen eine erwachsene Person lebt, Familienhaushalte als Haushalte, in denen zwei erwachsene Personen mit einem Kind unter 18 Jahren leben.

Bei den Familienhaushalten werden für diejenigen Altersgruppen der Kinder, für die Regelbedarfe festgelegt werden, gesonderte Auswertungen durchgeführt, da sich der Bedarf von Kindern und Jugendlichen mit zunehmendem Alter wandelt. Dieses Vorgehen wurde bereits im RBEG 2011 gewählt und vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 110) als verfassungsgemäß beurteilt. Im RBEG 2017 wurde es dann - mit dem jetzt wieder verwendeten Wortlaut - in § 2 festgeschrieben. Diese Sonderauswertungen zu den Familienhaushalten dienen ausschließlich der Ermittlung des regelbedarfsrelevanten Konsums von Kindern und Jugendlichen. Die dabei verwendete spezielle Methodik der Verteilungsschlüssel wird in der Begründung zu § 6 beschrieben.

Zu § 3

Nach der Vorschrift werden bestimmte Haushalte zur Bestimmung der Referenzgruppe ausgeschlossen.

Das Bundesverfassungsgericht wies bereits in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) darauf hin, dass die Leistungen für bedürftige Haushalte nicht von den Verbrauchsausgaben dieser Haushalte selbst abgeleitet werden dürfen und die ansonsten eintretenden Zirkelschlüsse vermieden werden müssen (BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, juris, Rn. 168).

Daher werden zur Regelbedarfsermittlung alle Haushalte, die nach den Angaben aus der EVS 2018 ausschließlich von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII leben, oder eigenes Einkommen bis zur Höhe des nach diesen Gesetzen zugestandenen Bedarfs aufstocken, aus der Grundgesamtheit der Haushalte ausgeschlossen (Absatz 1). Dies gilt jedoch nicht für Haushalte mit SGB II oder SGB XII-Leistungsbezug, die zusammen mit eigenem Einkommen ein höheres Gesamteinkommen erzielen, als es dem nach dem SGB II und SGB XII gewährten Bedarf entspricht (Absatz 2). Letzteres trifft - wegen der bestehenden Absetzbeträge für Erwerbseinkommen - für erwerbstätige Beziehende von Leistungen nach § 11b SGB II und § 82 SGB XII zu. Deshalb werden Beziehende von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII nicht aus der Grundgesamtheit der Haushalte ausgeschlossen, wenn sie Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Vorgehen in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 als verfassungsgemäß beurteilt (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 104).

Nach Nummer 4 werden nun auch Haushalte, die von Leistungen des AsylbLG leben, explizit ausgeschlossen. Bisher war dies nicht möglich, da der Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG in der EVS nicht erfasst wurde. Faktisch dürften aber auch bisher schon kaum Leistungsbeziehende nach dem AsylbLG in den Referenzgruppen gewesen sein, da die EVS nur bei Privathaushalten durchgeführt wird und die Asylbewerberinnen und Asylbewerber - zumindest in der ersten Zeit nach ihrer Ankunft - keine eigenen privaten Haushalte bilden, weil sie in dieser Zeitspanne nicht in Wohnungen leben.

Statistisch nicht ausgeschlossen werden können Personen, bei denen wegen ihres niedrigen Einkommens ein Anrecht auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII vermutet werden kann, diese Leistungen aber nicht erhalten (so genannte „verdeckt Arme“). Solche Fälle können statistisch nicht erfasst, sondern nur im Rahmen von Modellrechnungen simuliert werden. Derartige Berechnungen sind jedoch durch eine hohe Fehleranfälligkeit gekennzeichnet und liefern somit keine valide Datengrundlage für die Ermittlung der Referenzhaushalte.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zu dieser Thematik im Jahr 2011 ein Forschungsprojekt beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung in Auftrag gegeben

(Bruckmeier, Kerstin; Pauser, Johannes; Riphahn, Regina T.; Walwei, Ulrich; Wiemers, Jürgen: Mikroanalytische Untersuchung zur Abgrenzung und Struktur von Referenzgruppen für die Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 - Simulationsrechnungen für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Endbericht, 17. Juni 2013, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Gutachten. Nürnberg). Die wichtigsten Ergebnisse des Forschungsprojekts wurden im „Bericht der Bundesregierung über die Weiterentwicklung der für die Ermittlung von Regelbedarfen anzuwendenden Methodik“ dargestellt (BT-Drs. 17/14282, insbesondere S. 13 ff.). Wegen der im Bericht aufgezeigten Unsicherheit solcher Simulationsrechnungen wird auf den Ausschluss vermeintlich verdeckt armer Haushalte aus den Referenzgruppen verzichtet. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Vorgehensweise in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 105) für verfassungsgemäß erklärt.

Zu § 4

Bei den Referenzhaushalten zur Ermittlung des Existenzminimums sollen nur Haushalte mit niedrigem Einkommen vertreten sein. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass sich die Regelbedarfe zumindest zum Teil nach Haushalten mit mittleren Einkommen bestimmen und damit Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und dem SGB II ein monatliches Budget zur Verfügung gestellt würde, das über dem Einkommen von Personen liegt, die im unteren Einkommenssegment für ihren Lebensunterhalt selbst sorgen. „Die Konzentration der Ermittlung auf die Verhältnisse der unteren Einkommensgruppen ist sachlich angemessen, weil in höheren Einkommensgruppen Ausgaben in wachsendem Umfang über das Existenznotwendige hinaus getätigt werden“ (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, Rz. 165, juris Rn. 165).

Ziel der nach § 4 vorzunehmenden Berechnung ist eine im Ergebnis möglichst ähnliche relative Einkommensabgrenzung aller Referenzgruppen in Bezug auf die zugrundeliegenden gesamten Haushalte. Die hierbei gewählte Vorgehensweise entspricht derjenigen des RBEG 2011 und des RBEG 2017 und berücksichtigt jeweils den Umfang der nach § 3 auszuschließenden Fälle.

Demnach wird die Referenzgruppe der Einpersonenhaushalte aus denjenigen 15 Prozent der - um die SGB II und SGB XII-Leistungsbeziehenden bereinigten und nach ihrem Nettoeinkommen aufsteigend geschichteten - Einpersonenhaushalte mit den niedrigsten Einkommen gebildet. Bei den Familienhaushalten sind es jeweils die 20 Prozent der Haushalte mit den niedrigsten Einkommen.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Festlegung einer abweichenden Abgrenzung bei Einpersonenhaushalten in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 ausdrücklich als verfassungsgemäß beurteilt (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 98). Dieses Vorgehen führt wegen der bei Einpersonenhaushalten deutlich höheren Zahl der nach § 3 vorab herausgerechneten SGB II und SGB XII-Leistungsbeziehenden dazu, dass die Obergrenzen (berechnet über das Grenzeinkommen) aller Referenzgruppen gemessen am Anteil der insgesamt betrachteten Haushalte jeweils knapp über der 20-Prozent-Marke liegen.

Bei den Einpersonenhaushalten wird mit knapp 8 Prozent ein erheblich größerer Teil der SGB II- und SGB XII-Haushalten ausgeschlossen als bei den übrigen Haushalten (siehe folgende Tabelle Zeile B). Von diesen ausgeschlossenen Haushalten liegt der weit überwiegende Teil unterhalb der Referenzgruppenobergrenze, so dass diese ausgeschlossenen Haushalte (E) zusammen mit den Referenzhaushalten (D) 20,6 Prozent (G) aller Einpersonenhaushalte abdeckt.

Bei den Familienhaushalten werden dagegen jeweils nur etwa ein Prozent an SGB II- und SGB XII-Haushalte ausgeschlossen (B), da es hier im Vergleich zu den Einpersonenhaushalten deutlich weniger Haushalte gibt, die ausschließlich von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII leben. Unter Einbeziehung der zuvor herausgerechneten SGB II- und SGB XII-Leistungsbeziehenden, deren Nettoeinkommen bei allen diesen Haushalten unterhalb

der jeweiligen Referenzgruppenobergrenze liegt (hier ist B = E), liegt der Anteil der Haushalte mit einem Nettoeinkommen unterhalb der Referenzgruppenobergrenze bezogen auf alle Haushalte dieses Haushaltstyps zwischen 20,5 Prozent und 21,1 Prozent (G).

Berechnung des Anteils der bei Regelbedarfsermittlung berücksichtigten Haushalte auf Basis der EVS 2018

Hochgerechnete Zahl der Haushalte in 1 000

		Einpersonen- haushalte	Haushalte von Paaren mit Kind nach Kinderalter in 1 000		
			bis unter 6 Jahre	6 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre
A	Haushalte insgesamt	17 067	1 355	659	398
B	Ausgeschlossene Haushalte*	1 308	12	6	5
C = A - B	Basis der Referenzhaushaltsbildung	15 759	1 343	653	393
D = Untere 15% bzw. 20% von C	Referenzhaushalte	2 360	268	130	78
E	Ausgeschlossene Haushalte unterhalb der Referenzgruppenobergrenze	1 158	12	6	5
F = D + E**	Gesamtzahl der Haushalte unter der Referenzgruppenobergrenze	3 518	281	135	84
G = F / A	Anteil der Haushalte unter der Referenzgruppenobergrenze	20,6 %	20,7 %	20,5 %	21,1 %
nachrichtlich: Grenzeinkom- men in Euro***		1.086,00	2.983,66	3.197,00	3.420,66

*Haushalte mit Regelleistungen nach SGB II und XII, wenn sie nicht zusätzliches Erwerbseinkommen erzielen.

**Abweichung der Summe gegenüber den einzelnen Zahlen zu D und E ist rundungsbedingt.

***Das Grenzeinkommen ist das höchste Einkommen in der jeweiligen Referenzgruppe.

Quelle: Berechnungen des Statistischen Bundesamtes im Rahmen der Sonderauswertungen der EVS 2018 sowie eigene Berechnungen.

Ein Vergleich der für dieses Gesetz maßgeblichen regelbedarfsrelevanten Konsumausgaben aus der EVS 2018 mit den entsprechenden Konsumausgaben aus der EVS 2013 und deren Entwicklung gegenüber den regelbedarfsrelevanten Konsumausgaben aus der EVS 2008 (siehe RBEG 2017, BT-Drs. 18/9984, S. 34 f.) zeigt für das aktuelle RBEG 2021 höhere Zuwächse der regelbedarfsrelevanten Konsumausgaben in allen Referenzgruppen mit Ausnahme der Paare mit Kind im Alter von 6 bis unter 14 Jahren. Besonders hohe Zuwächse von über 20 Prozent sind bei den Paaren mit Kind im Alter bis unter 6 Jahren und mit bei den Paaren mit Kind im Alter 14 bis unter 18 Jahren zu verzeichnen. Ursache sind höhere Einkommenssteigerungen bei Paarhaushalten, die insbesondere auf eine gestiegene Erwerbstätigkeit (beider Partner) wegen der positiven Arbeitsmarktlage zurückzuführen sind. Höhere Einkommen wurden auch von den Paarhaushalten mit Kind im Alter von 6 bis unter 14 Jahren erzielt, allerdings sind dort die regelbedarfsrelevanten Konsumausgaben weniger stark angestiegen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Zuwachs in dieser Gruppe im letzten RBEG 2017 mit 17,2 Prozent weit überdurchschnittlich ausfiel.

Regelbedarfsrelevante Konsumausgaben der Referenzgruppen auf Basis der EVS 2008, 2013 und 2018 in Euro

	Einpersonen- haushalte	Paare mit Kind nach Alter der Kinder		
		bis unter 6 Jahre	6 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre

2008	361,81	211,69	240,32	273,62
2013	394,84	228,08	281,64	300,81
2018	434,90	275,85	301,17	363,47
Veränderung in % 2013 ggü. 2008	9,1	7,7	17,2	9,9
Veränderung in % 2018 ggü. 2013	10,1	20,9	6,9	20,8

Die in der EVS vom Statistischen Bundesamt ermittelten durchschnittlichen privaten Konsumausgaben aller privaten Haushalte und darunter der Einpersonenhaushalte stiegen von 2013 auf 2018 - ohne die neben dem Regelbedarf gewährten Ausgaben für Unterkunft und Heizung - um jeweils rund 11 Prozent

Private Konsumausgaben der Haushalte in der EVS 2013 und 2018

in Euro pro Monat

	Alle Haushalte		Alleinlebende	
	2013	2018	2013	2018
Insgesamt	2 448	2 704	1 550	1 706
Wohnungsmiete*	668	739	496	546
Energie (ohne Strom)**	86	77	60	59
Insgesamt ohne Miete und Energie	***1 695	1 888	994	***1 102
Veränderung absolut	+193		+108	
Veränderung in %	+11,4		+10,9	

* EVS-Positionen 041, 042 und 044

** EVS-Position 045 minus Ausgaben für die Position Strom (0451)

***Abweichung zu den Einzelpositionen ist rundungsbedingt.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Zu § 5

In Absatz 1 sind die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben aus der Sonderauswertung für die Einpersonenhaushalte nach den Abteilungen aufgeführt, wie sie sich aus den folgenden Tabellen ergeben.

Die Beträge für die einzelnen Abteilungen der EVS 2018 ergeben sich als Summe der als regelbedarfsrelevant ausgewählten Beträge der entsprechenden Ausgabenpositionen. Die vollständigen Originaltabellen der für die Ermittlung der regelbedarfsrelevanten Ausgaben genutzten Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes sind als Anlage beigefügt.

Die Auswahl und Berechnung der regelbedarfsrelevanten Positionen auf der Grundlage der Sonderauswertung für Einpersonenhaushalte nach der EVS 2018 erfolgt grundsätzlich entsprechend derjenigen nach dem RBEG 2011 (vgl. Gesetzentwurf aus BT-Drs. 17/3404, S. 52 bis 64), die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13) bestätigt hat. Auf die damaligen Begründungen wird im Text zur Tabelle Bezug genommen; Unterschiede werden jeweils im Text erläutert.

Die Struktur der regelbedarfsrelevanten Positionen der nachstehenden Tabellen folgt den im Anhang veröffentlichten Originaltabellen der EVS-Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes und enthält auch die dort angegebenen Codenummern der jeweiligen Ausgabenposition.

Die für die regelbedarfsrelevanten Positionen in den Sonderauswertungen ermittelten durchschnittlichen Beträge pro Haushalt aus der letzten Spalte der Originaltabellen werden in den Tabellen der Begründung jeweils in der vierten Spalte dargestellt. In der Regel werden diese Beträge zu 100 Prozent als regelbedarfsrelevant übernommen. In der vorletzten Spalte dieser Tabellen findet sich dann jeweils der Hinweis „100 %“ und der Betrag wird in der letzten Spalte dieser Tabellen wiederholt.

Bei abweichenden Berechnungen des regelbedarfsrelevanten Betrags wird in der vorletzten Spalte darauf hingewiesen. Insbesondere kommen Sonderauswertungen für Energie (Abteilung 4) und Verkehr (Abteilung 7) zur Anwendung. Die entsprechende Erläuterung der vorgenommenen Berechnung findet sich jeweils im Text zur Tabelle.

Einzelne in den nachfolgenden Tabellen und im Anhang mit „/“ gekennzeichnete Felder geben an, dass dem entsprechenden Wert Angaben von höchstens 24 Haushalten zugrunde liegen und dieser Wert - für sich genommen - aus Datenschutz- und Qualitätsgründen entsprechend den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes nicht veröffentlicht wird. Den in den Tabellen mit „(...)“ gekennzeichneten Werten liegen Angaben von 25 bis 99 Haushalten zugrunde. Bei den Summen der einzelnen Abteilungen werden die hinter den mit „/“ gekennzeichneten Feldern stehenden Werte ebenso berücksichtigt wie die geklammerten und nicht geklammerten Werte, so dass bei der Berechnung der Regelbedarfe alle regelbedarfsrelevanten Positionen tatsächlich enthalten sind. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Vorgehen in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 als verfassungsgemäß beurteilt (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 95). Diese Praxis wird auch in den Standardveröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, den so genannten Fachserien, analog angewandt. Bei den mit „-“ gekennzeichneten Werten liegen der jeweiligen Auswertung keine Haushalte mit diesen Ausgaben zu Grunde.

Die in den folgenden Tabellen verwendeten „laufenden Nummern“ beziehen sich auf die regelbedarfsrelevanten Positionen.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilungen 01 und 02 für Erwachsene:

Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren

Zeilen 3 bis 10 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	Regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
1	0110 000	Nahrungsmittel einschl. Milch	134,90	100 %	134,90
2	0120 000	Alkoholfreie Getränke	12,90	100 %	12,90
3	0210 000	alkoholische Getränke (auch alkoholfreie Biere und Weine) (substituiert durch Mineralwasser)	9,47	Substitution	3,13
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilungen 01 und 02					150,93

Die Gründe, die für eine Nichtberücksichtigung von Tabakwaren sowie zu einer Substitution von alkoholischen Getränken maßgeblich waren, entsprechen der Begründung zum RBEG 2011 (BT-Drs. 17/3404, S. 53 f). Die nach dem Wägungsschema vorgenommene Trennung von Spirituosen und anderen auch der Flüssigkeitsaufnahme dienenden alkoholischen Getränken sowie die in der damaligen Gesetzesbegründung angegebenen preislichen Verhältnisse bestehen weitgehend unverändert fort. Statt der Ausgaben für Alkohol wird die mit dem alkoholischen Getränk verbundene Flüssigkeitsmenge als regelbedarfsrelevant eingestuft.

Nach der Sonderauswertung wurden für Einpersonenhaushalte der Referenzgruppe im Jahr 2018 durchschnittliche Verbrauchsausgaben von 9,47 Euro für alkoholische Getränke ermittelt. Davon entfallen nach dem Wägungsschema des allgemeinen Preisindex rechnerisch 20,8 Prozent auf Spirituosen (vgl. Statistisches Bundesamt: Fachserie 17, Reihe 7: Verbraucherpreisindex für Deutschland; Berechnung: Spirituosenanteil im Wägungsschema beträgt 0,353 Prozent und der gesamte Alkoholanteil 1,696 Prozent; $0,353 / 1,696 = 20,8$ Prozent). Der Konsum von Spirituosen dient jedoch nicht dem Zweck der Flüssigkeitsaufnahme. Nach Abzug verbleiben dann von den 9,47 Euro noch 7,50 Euro für alkoholische Getränke, die durch alkoholfreie Getränke zu substituieren sind ($9,47 \text{ Euro} \times (1 - 0,208) = 7,50 \text{ Euro}$).

Für die Umrechnung des Preises alkoholischer Getränke in Flüssigkeitsmengen von Mineralwasser wird hier mit rund 2,40 dieselbe Umrechnungsrelation genutzt wie im RBEG 2011 (BT-Drs. 17/3404, S. 53) und im RBEG 2017 (BT-Drs. 18/9984, S. 36). Daraus ergibt sich, dass auf Basis der Verbrauchsausgaben der EVS 2018 für die gleiche Flüssigkeitsmenge statt der 7,50 Euro bezogen auf alkoholische Getränke ein Betrag von 3,13 Euro aufzuwenden ist (Rechnung: $7,50 / 2,40 = 3,13$).

Insgesamt ergeben sich dadurch für das Jahr 2018 in den Abteilungen 01 und 02 regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Höhe von 150,93 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 03 für Erwachsene:

Bekleidung und Schuhe

Zeilen 11 - 26 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
4	0312 100	Bekleidung für Herren ab 14 Jahre	6,47	100 %	6,47
5	0312 200	Bekleidung für Damen ab 14 Jahre	18,83	100 %	18,83
6	0311 000	Bekleidungsstoffe zum Anfertigen von Kleidung	(0,23)	100 %	(0,23)
7	0313 000	Bekleidungszubehör	1,16	100 %	1,16
8	0321 100	Schuhe für Herren ab 14 Jahre	2,42	100 %	2,42
9	0321 200	Schuhe für Damen ab 14 Jahre	5,98	100 %	5,98
10	0321 900	Schuhzubehör	0,29	100 %	0,29
11	0314 100	fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	0,43	100 %	0,43
12	0322 000	fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	0,28	100 %	0,28

Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 03	36,09
--	--------------

Verbrauchsausgaben von Erwachsenen für die Positionen „Bekleidung für Kinder unter 14 Jahren“ und „Schuhe für Kinder unter 14 Jahren“ werden wie im RBEG 2017 nicht als regelbedarfsrelevant berücksichtigt. Dafür werden diese Verbrauchsausgaben bei den Familienhaushalten zu 100 Prozent dem Kind zugerechnet.

Die Verbrauchsausgaben der Position „Chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung“ werden weiterhin nicht als regelbedarfsrelevant berücksichtigt. Saubere Wäsche und Bekleidung zählen zwar zum Existenzminimum und werden durch das häusliche Wäschewaschen und - erforderlichenfalls - Bügeln gewährleistet. Hierfür werden jedoch Ausgaben für die Anschaffung einer Wasch- und Bügelmaschine (Tabelle zu Abteilung 05, regelbedarfsrelevante Position 24) sowie die Ausgaben für Waschmittel (Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung, Tabelle zu Abteilung 05, regelbedarfsrelevante Position 33) in vollem Umfang berücksichtigt. Ferner werden die Verbrauchsausgaben für den Kauf von Bekleidung einschließlich Reparaturen und Änderungen in vollem Umfang berücksichtigt. Die Kosten für eine chemische Reinigung dienen hingegen nicht der Existenzsicherung (zur Begründung siehe BT-Drs. 17/3404, S. 54 f.). Das BVerfG hat dieses Vorgehen in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 als verfassungsgemäß beurteilt (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 113).

In der Summe ergeben sich für Abteilung 03 für das Jahr 2018 regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Höhe von 36,09 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 04 für Erwachsene:

Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung mit Sonderauswertung Strom (Haushalte, die nicht mit Strom heizen)

Zeilen 27 - 62 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
13	0451 010	Strom (auch Solarenergie)	35,71	umgerechnet *	35,30
14	0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen Eigenleistungen Mieter- Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	0,92	100 %	0,92
15	0431 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Eigenleistungen (Material)	/	umgerechnet *	/
16	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Fremdleistungen Mieter- /Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	(0,50)	100 %	(0,50)

17	0432 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Fremdleistungen (Handwerker/-innen)	/	umgerechnet *	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 04					36,87

*Für die Eigentümerhaushalte wurden die Ausgaben der Mieter berücksichtigt.

Der weit überwiegende Teil der in Abteilung 04 nachgewiesenen Verbrauchsausgaben entfällt auf Ausgaben für Miete. Diese Ausgaben werden für Leistungsberechtigte nach § 35 SGB XII beziehungsweise nach § 22 SGB II gesondert erbracht und sind deshalb beim Regelbedarf nicht zu berücksichtigen.

Die Ausgaben für Strom sowie für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen werden grundsätzlich als regelbedarfsrelevant anerkannt.

Zur Bestimmung der regelbedarfsrelevanten Stromausgaben wurde entsprechend der Vorgehensweise im RBEG 2011 und RBEG 2017 eine Sonderauswertung zu den Energiekosten derjenigen Haushalte der Referenzgruppe durchgeführt, die nicht mit Strom heizen. Die hier für die 1 889 Mieterhaushalte mit Stromausgaben ermittelten durchschnittlichen Ausgaben von 37,95 Euro (Zeile 5 der Sonderauswertung für Energie im Anhang, vorletzte Spalte) werden als durchschnittlicher Aufwand für alle hochgerechneten stromverbrauchenden Haushalte (also einschließlich Eigentümer und sonstige Haushalte, insgesamt 2 025, Zeile 4 dieser Sonderauswertung) unterstellt und auf die gesamten hochgerechneten Haushalte (2 177, Zeile 2) der Sonderauswertung für Energie umgerechnet (Rechnung: 2 025 / 2 177 X 37,95 Euro = 35,30 Euro).

Bei den Ausgaben für Instandhaltung wurden auch für die Eigentümer die Ausgaben der Mieter berücksichtigt. Die hierzu notwendige Berechnung wurde vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

Für die Abteilung 04 ergibt dies für das Jahr 2018 einen regelbedarfsrelevanten Gesamtbetrag von 36,87 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 05 für Erwachsene:

Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung

Zeilen 63 - 90 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
18	0511 090	Lieferung und Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten	/	100 %	/
19	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände	6,73	100 %	6,73
20	0512 090	Verlegen von Teppichen und elastischen Bodenbelägen	/	100 %	/
21	0512 910	Teppiche und elastische Bodenbeläge	(0,70)	100 %	(0,70)
22	0520 900	Heimtextilien	2,36	100 %	2,36

23	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	(1,67)	100 %	(1,67)
24	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	(1,60)	100 %	(1,60)
25	0531 900	fremde Installationen von Haushaltsgroßgeräten	/	100 %	/
26	0531 901	sonstige größere Haushaltsgeräte	(0,85)	100 %	(0,85)
27	0532 000	kleine elektrische Haushaltsgeräte	2,31	100 %	2,31
28	0540 400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	(0,06)	100 %	(0,06)
29	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände	2,81	100 %	2,81
30	0551 902	elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	(0,15)	100 %	(0,15)
31	0552 030	andere Gebrauchsgüter fürs Haus (Metallwaren, Elektroartikel)	1,82	100 %	1,82
32	0552 902	nicht elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	0,31	100 %	0,31
33	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	4,33	100 %	4,33
34	0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	(0,21)	100 %	(0,21)
35	0533 000	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)	(0,28)	100 %	(0,28)
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 05					26,49

Die Verbrauchsausgaben der Abteilung 05 für die Ausstattung der Wohnung gehören grundsätzlich in voller Höhe (100 Prozent) zum soziokulturellen Existenzminimum und sind deshalb regelbedarfsrelevant.

Nicht regelbedarfsrelevant ist dagegen die Verbrauchsposition „Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) durch Privatpersonen“, da Alleinlebende keine Kinder im Haushalt haben. Die Ausgaben der Position „Haushaltshilfen und andere häusliche Dienstleistungen“ sind nicht existenzsichernd. Soweit Personen im Einzelfall auf Unterstützung im Haushalt angewiesen sind, beispielsweise aufgrund von Erkrankungen oder Pflegebedürftigkeit, und hierfür Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen müssen, stellen die jeweils einschlägigen Leistungssysteme entsprechende Dienstleistungen oder finanzielle Unterstützung zur Verfügung. Daher ist eine generelle Anerkennung von Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant nicht geboten.

Im System der Mindestsicherung ist die Unterhaltung eines Gartens weiterhin als nicht existenzsichernd zu bewerten. Deswegen werden in der Abteilung 05 die Positionen „Motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen und Miete)“ und „nicht motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen und Miete)“ als nicht regelbedarfsrelevant angesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Vorgehen in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 als verfassungsgemäß beurteilt (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 113).

Die Position „Anfertigen sowie fremde Reparaturen von Heimtextilien“ wird weiterhin als nicht existenzsichernd eingestuft. Damit werden Anfertigung und Reparatur beispielsweise von Gardinen und Vorhängen nicht zusätzlich zu den - in vollem Umfang berücksichtigten - Verbrauchsausgaben für den Neukauf von Heimtextilien (regelbedarfsrelevante Position 22) als regelbedarfsrelevant angesehen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass nach einem Umzug oder einem Schadensereignis bei Anfall größerer Ausgaben für Reparatur bzw. Änderung von Heimtextilien für Leistungsberechtigte nach dem Zwölften und Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ein einmaliger Bedarf (Erstausstattung für die Wohnung) anerkannt werden kann (§ 31 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII bzw. § 24 Absatz 3 Nummer 1 SGB II).

Insgesamt ergeben sich für das Jahr 2018 in der Abteilung 05 regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Höhe von 26,49 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 06 für Erwachsene:

Gesundheitspflege

Zeilen 91 - 107 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
36	0611 010	pharmazeutische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/ Zuzahlung)	3,71	100 %	3,71
37	0611 900	pharmazeutische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	7,25	100 %	7,25
38	0612 010	andere medizinische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	0,65	100 %	0,65
39	0612 900	andere medizinische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	2,76	100 %	2,76
40	0613 900	therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	2,23	100 %	2,23
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 06					16,60

Die Verbrauchsausgaben der Abteilung 06 für Gesundheitspflege gehören zum existenzsichernden Bedarf, werden aber vor allem über die Krankenversicherung und bei nicht krankenversicherten Leistungsberechtigten nach dem SGB XII über die Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel des SGB XII) abgedeckt und sind insoweit nicht regelbedarfsrelevant.

Die Verbrauchsausgaben der Position „Zahnersatz Materialkosten (einschließlich Eigenanteile)“ werden für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem SGB XII in vollem Umfang von der Krankenversicherung beziehungsweise den Hilfen zur Gesundheit abgedeckt und sind daher nicht regelbedarfsrelevant.

Die Positionen „Orthopädische Schuhe (einschließlich Eigenanteile)“, „Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (einschl. Eigenanteile)“ sowie „Miete von therapeutischen Geräten“ werden nicht als regelbedarfsrelevant berücksichtigt, da hierfür ein gesonderter Anspruch nach § 24 Absatz 3 Nummer 3 SGB II bzw. nach § 31 Absatz 1 Nummer 3 SGB XII besteht.

Die übrigen Positionen werden vollständig für die Ermittlung des Regelbedarfs berücksichtigt. Daraus ergibt sich ein regelbedarfsrelevanter Gesamtbetrag der Abteilung 06 von 16,60 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 07 für Erwachsene:

Verkehr (Sonderauswertung für Haushalte ohne Ausgaben für die Position „Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroautos, Schmiermittel“)

Zeilen 108 - 129 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
41	0713 000	Kaufpreis für Fahrräder	(1,31)	100 %	(1,31)
42	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	1,61	100 %	1,61
43	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	(0,93)	100 %	(0,93)
44	0731 - 0736	fremde Verkehrsdienstleistungen	33,28	umgerechnet*	35,16
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 07					39,01

* Rechnerische Berücksichtigung aller Aufwendungen für fremde Verkehrsdienstleistungen ohne Luftverkehr bei Haushalten mit Kraftstoffausgaben

Für die Ermittlung des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs in der Abteilung 07 wurde durch das Statistische Bundesamt eine zusätzliche Sonderauswertung für die Referenzhaushalte ohne Ausgaben für Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroautos und Schmiermittel durchgeführt (siehe auch Begründung auf BT-Drs. 17/3404, S. 59).

Die regelbedarfsrelevanten Positionen (laufende Nummern 41 bis 43) entsprechen inhaltsgleich den regelbedarfsrelevanten Positionen der Sonderauswertung zur EVS 2013 und wurden vollständig als regelbedarfsrelevant berücksichtigt.

Wie beim RBEG 2011 und RBEG 2017 werden die Ausgaben für Personenkraftwagen (PKW), und Krafträder sowie deren Nutzung nicht als regelbedarfsrelevant anerkannt. Gleiches gilt für den Urlaubsreiseverkehr, weshalb die Ausgaben für den Luftverkehr nicht als regelbedarfsrelevant berücksichtigt werden. Diese Ausgabenposition ist nicht existenzsichernd und gehört damit nicht zum existenzsichernden Bedarf.

Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die einen PKW für die Erwerbsarbeit benötigen, können diese Kosten als Werbungskosten vom anzurechnenden Einkommen abziehen. Bei Leistungsberechtigten nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII ist die Berück-

sichtigung eines PKW nicht vorgesehen, da eine Erwerbstätigkeit aufgrund der Leistungsvoraussetzungen „volle Erwerbsminderung“ und „Alter“ in der Regel nicht erwartet werden kann. Deshalb gibt es im Unterschied zum SGB II für den Besitz eines PKW auch keine höheren Vermögensfreigrenzen.

Stattdessen wird bei hilfebedürftigen Personen von der Nutzung von Fahrrädern (Verbrauchsausgaben für Kauf, Ersatzteile, Wartung und bzw. oder Reparatur) sowie der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) beziehungsweise von anderen öffentlichen Verkehrsmitteln ausgegangen.

Die Berechnungen zum Bedarf an öffentlichen Verkehrsdienstleistungen wurden entsprechend der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 114) im Rahmen des RBEG 2017 modifiziert, um den Bedarf an diesen Verkehrsdienstleistungen vollständig bei der Regelbedarfsermittlung zu berücksichtigen.

Entsprechend dieser Vorgehensweise werden in der Rechnung sowohl für die Haushalte mit Ausgaben für fremde Verkehrsdienstleistungen als auch für alle Haushalte mit Kraftstoffausgaben in der allgemeinen Referenzgruppe zur Deckung des Mobilitätsbedarfs rechnerisch die durchschnittlichen Aufwendungen für fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Luftverkehr) berücksichtigt (vgl. BT-Drs. 18/9984, S 42 f.).

In der Referenzgruppe befinden sich hochgerechnet 2,360 Millionen Einpersonenhaushalte. Davon hatten 844 000 Ausgaben für Kraftstoffe, usw. (Zeile 120 der Allgemeinen Sonderauswertung). Zudem ist aus der Sonderauswertung zum Verkehr bekannt, dass es 1 073 000 Haushalte ohne Ausgaben für Kraftstoff, aber mit Ausgaben für fremde Verkehrsdienstleistungen gibt (Zeile 18 der Sonderauswertung Verkehr, Position: „fremde Verkehrsdienstleistungen“).

Somit wird bei insgesamt 1,917 Millionen (844 000 + 1 073 000) von 2,360 Millionen Haushalten der Referenzgruppe Bedarf an fremden Verkehrsdienstleistungen angesetzt. Die durchschnittlichen Ausgaben für diesen Bedarf betragen in der Sonderauswertung für Verkehr je Haushalt mit diesem Bedarf 47,01 Euro (Zeile 18 der Sonderauswertung Verkehr, vorletzte Spalte). Wird dieser Wert auf die Haushalte in der gesamten Referenzgruppe angewandt, so ergibt sich ein Wert von 38,19 Euro ($1,917 / 2,360 \times 47,01$ Euro). In diesem Wert sind auch die Aufwendungen für fremde Verkehrsdienstleistungen im Luftverkehr enthalten. Daher wird der Aufwand je Haushalt für fremde Verkehrsdienstleistungen im Luftverkehr (gem. der Sonderauswertung Verkehr 2,64 Euro) nach entsprechender Berücksichtigung der Einbeziehung von Haushalten mit Ausgaben für Kraftstoff ($38,19$ Euro / $33,28$ Euro \times $2,64$ Euro = $3,03$ Euro) aus den $38,19$ Euro herausgerechnet ($38,19$ Euro - $3,03$ Euro = $35,16$ Euro).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Statistische Bundesamt „Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung)“ und „Fremde Verkehrsdienstleistung (mit Übernachtung)“ jeweils im bzw. ohne im Luftverkehr im Rahmen der EVS 2018 nach Verkehrsmitteln differenziert hat. Daraus ergibt sich folgende Aufgliederung: „Fremde Verkehrsdienstleistungen im Schienenverkehr“, „Fremde Verkehrsdienstleistungen im Straßenverkehr (z.B. Bus, Taxi)“, „Fremde Verkehrsdienstleistungen im Luftverkehr“, „Fremde Verkehrsdienstleistungen im Schiffverkehr“, „Fremde Verkehrsdienstleistungen, kombinierte Personenbeförderungsleistungen“ und „Fremde Verkehrsdienstleistungen, Sonstige“.

Für das Jahr 2018 ergibt sich ein regelbedarfsrelevanter Gesamtbetrag für Abteilung 07 in Höhe von 39,01 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 08 für Erwachsene:

Post und Telekommunikation

Zeilen 130 - 139 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
45	0820 000	Kauf und Reparatur von Festnetz und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten	2,89	100 %	2,89
46	0810 000	Brief- und Paketdienstleistungen (Gebühren und Entgelte)	2,56	100 %	2,56
47	0830 020 bis 0830 901	Kommunikationsdienstleistungen	33,45	100 %	33,45
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 08*					38,89

* Exakter Betrag laut Anhangtabelle. Die Abweichung gegenüber der Summe der Einzelbeträge ist rundungsbedingt

Die Nutzung von Mobilfunk, also der Verwendung von Handys, ist heute Bestandteil des Alltags und damit gesellschaftliche Realität. Der Gebrauch von Handys ist für die elektronische Kommunikation zur Nutzung von Festnetzanschlüssen für Telefon und Internet mit Flatrate-Tarifen auch ergänzend oder alternativ hinzugekommen. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 hat der Gesetzgeber bei der Bestimmung der Höhe des soziokulturellen Existenzminimums auch gesellschaftliche und technische Veränderungen zu berücksichtigen.

Aus diesem Grund werden im Unterschied zu den beiden vorangegangenen Regelbedarfsermittlungen (zum RBEG 2017 vergleiche BT-Drs. 18/9984, S. 43 f.) von den Sonderauswertungen der EVS 2018 die Verbrauchsausgaben für Kommunikationsdienstleistungen vollständig als regelbedarfsrelevant anerkannt. Damit treten neben den zu den bereits in der Vergangenheit als regelbedarfsrelevant berücksichtigten Verbrauchsausgaben in Form einer Flatrate für Festnetzanschlüsse für Telefon und Internet auch die auf Gebühren für Mobilfunkverträge (Gesprächseinheiten und Datenvolumen) oder Prepaid-Karten entfallenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben. Mit der zusätzlichen Berücksichtigung der hierfür für Einpersonenhaushalte nachgewiesenen Verbrauchsausgaben ist die Handy-Nutzung als Bestandteil des soziokulturellen Existenzminimums zu betrachten.

Die Ausgaben für den Kauf von Kommunikationsgeräten sowie die Ausgaben für "Brief- und Paketdienstleistungen" (laufende Nummer 46) werden - wie bereits im RBEG 2017- vollständig als regelbedarfsrelevant anerkannt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die regelbedarfsrelevante Position „Brief- und Paketdienstleistungen (Gebühren und Entgelte)“ der EVS 2018 inhaltsgleich der Position „Post- und Paketdienstleistungen, private Brief- und Paketzustelldienste, Gebühren und Entgelte, Versandkosten“ der EVS 2013 entspricht. Es handelt sich folglich um eine vom Statistischen Bundesamt vorgenommene Änderung in der Bezeichnung dieser Verbrauchsposition, nicht aber um eine Änderung in der inhaltlichen Abgrenzung.

Es ergibt sich für das Jahr 2018 ein regelbedarfsrelevanter Gesamtbetrag der Abteilung 08 in Höhe von 38,89 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 09 für Erwachsene:

Freizeit, Unterhaltung und Kultur

Zeilen 140 - 178 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
48	0911 100	Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte	(0,60)	100 %	(0,60)
49	0911 200	Fernseher, DVD-Player/Recorder, TV-Antennen, digitale Bilderrahmen, E-Book-Reader u.Ä.	(1,85)	100 %	(1,85)
50	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)	3,36	100 %	3,36
51	0914 000	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps)	1,96	100 %	1,96
52	0921 900	langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente	(0,60)	100 %	(0,60)
53	0931 900	Spielwaren (auch Computer-, Onlinespiele, Downloads und Apps)	2,26	100 %	2,26
54	0932 010	Sportartikel	1,43	100 %	1,43
55	0941 020	außerschulische Sport- und Musikunterrichte, Hobbykurse	2,09	100 %	2,09
56	0941 040	Miete/Leihgebühr für Sport- und Campingartikel	(0,17)	100 %	(0,17)
57	0941 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	5,39	100 %	5,39
58	0942 430	Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. Ä.	0,55	100 %	0,55
59	0942 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	4,87	100 %	4,87
60	0942 930	sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	1,85	100 %	1,85

61	0951 000	Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps)	3,68	100 %	3,68
62	0952 090	Miete-/Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften	0,79	100 %	0,79
63	0952 900	Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps)	5,36	100 %	5,36
64	0953 900	sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit	2,52	100 %	2,52
65	0954 900	Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter	2,76	100 %	2,76
66	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von optischen und Datenverarbeitungsgeräten	(0,22)	100 %	(0,22)
67	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 09					42,44

Die Vorgehensweise bei der Berücksichtigung der Ausgabenpositionen der Abteilung 09 entspricht derjenigen im RBEG 2011 und RBEG 2017. Da es sich hier nicht um Bedarfe des physischen Existenzminimums handelt, besteht ein entsprechend größerer Gestaltungsspielraum. Nicht regelbedarfsrelevant sind wie bisher die Ausgaben für Garten, Camping und Pauschalreisen. Ebenfalls nicht regelbedarfsrelevant - da nicht der Existenzsicherung dienend - sind wie bisher die Ausgaben für „Schnittblumen und Zimmerpflanzen“, „Haustiere einschl. Veterinär- u. a. Dienstleistungen“ sowie „Glücksspiele“.

Weiterhin nicht zu berücksichtigen sind auch die „Gebühren für Rundfunk und Fernsehen (GEZ)“ da Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und dem SGB II von der Zahlung bundesweit befreit sind. Die Positionen „Gebühren für Kabelfernsehen“ und „Gebühren für Pay-TV, Online Videotheken“ werden ebenso als nicht regelbedarfsrelevant eingestuft wie Ausgaben der Position „Miete/Leihgebühren für Fernseher, DVD-Player/Recorder u. Ä. Videofilme, DVDs“ sowie „Foto- und Filmausrüstungen, optische Geräte und Zubehör“.

Bei den regelbedarfsrelevanten Positionen „Fernseher, DVD-Player/Recorder, TV-Antennen, digitale Bilderrahmen, E-Book-Reader u.Ä.“ der Abteilung 09 (laufende Nummer 49) hat das Statistische Bundesamt in der EVS 2018 eine Weiterentwicklung der Bezeichnung vorgenommen. Die Position entspricht aber inhaltsgleich der regelbedarfsrelevanten Position „Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen“ der EVS 2013.

Im Rahmen der EVS 2018 wurden vom Statistischen Bundesamt darüber hinaus die Ausgaben für Schreib-, Zeichen- und Bürogeräte (laufende Nummer 65) entsprechend der Systematik der Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte (SEA) der Ausgabenposition

„Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter“ statt der Ausgabenposition „Sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung, Freizeit“ zugeordnet.

Als regelbedarfsrelevanter Gesamtbetrag der Verbrauchsausgaben aus Abteilung 09 für das Jahr 2018 ergeben sich 42,44 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 10 für Erwachsene:

Bildungswesen

Zeilen 179 - 186 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
68	1050 900	Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)	(1,57)	100 %	(1,57)
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 10					1,57

Wie im RBEG 2011 und RBEG 2017 wird aus der Abteilung 10 nur eine Position berücksichtigt, da die übrigen hier enthaltenen Verbrauchsausgaben nicht regelbedarfsrelevant sind. Ausgaben für die Positionen „Kinderbetreuung (ohne Verpflegung)“ für hilfebedürftige Personen fallen für Einpersonenhaushalte nicht an. Die Kosten des Studiums werden außerhalb des Rechtskreises des SGB II und des SGB XII geregelt und sind für Leistungsberichtigte deshalb nicht zu berücksichtigen. Ausgaben für Nachhilfe spielen für Erwachsene entweder keine Rolle oder stellen - wenn sie eine Schule besuchen - ebenso wie bei Kindern und Jugendlichen als Lernförderung einen gesondert zu erbringenden Bedarf nach § 28 SGB II beziehungsweise nach § 34 SGB XII dar, so dass auch diese Ausgaben nicht regelbedarfsrelevant sind.

Für das Jahr 2018 ergibt sich ein regelbedarfsrelevanter Betrag von 1,57 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 11 für Erwachsene:

Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen

Zeilen 187 - 191 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
69	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdielen, an Imbissständen und vom Lieferservice	31,61	31,3%	9,89
70	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	4,69	31,3%	1,47
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 11					11,36

Bei den Verbrauchsausgaben in Abteilung 11 handelt es sich grundsätzlich nicht um regelbedarfsrelevante Ausgaben, da die auswärtige Verpflegung - also in Restaurants, Cafés

und Imbissständen sowie in Kantinen und Mensen - nicht zum physischen Existenzminimum zählt.

Die Verbrauchsausgaben für eine Mahlzeit bei auswärtiger Verpflegung liegen über denen, die hierfür bei eigener Beschaffung entstehen. Allerdings ersetzt die auswärtige Verpflegung die heimische Verpflegung. Wenn also eine auswärtige Verpflegung als nicht existenzsichernd anzusehen ist und die Verbrauchsausgaben hierfür nicht als regelbedarfsrelevant anzusehen sind, muss ein Ausgleich geschaffen werden, da sich der häusliche Verpflegungsbedarf (Nahrungsmittel und Getränke) und damit auch der häusliche Verpflegungsaufwand, wie er sich in den Verbrauchsausgaben der Abteilung 01 widerspiegelt, erhöht. Deshalb ist es erforderlich, den Warenwert der beim Besuch von Restaurants, Gaststätten usw. konsumierten Nahrungsmittel und Getränke als regelbedarfsrelevant anzuerkennen.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lag die Rohertragsquote der Gastronomie (Wirtschaftszweignummer 08-56) im Jahr 2017 bei 68,7 Prozent und damit die Wareneinsatzquote bei 31,3 Prozent. Deshalb werden 31,3 Prozent der Verbrauchsausgaben dieser Positionen als regelbedarfsrelevant berücksichtigt (Statistisches Bundesamt, Genesis-OnlineDatenbank; Tabelle 45342-0001, Unternehmen, Beschäftigte, Umsatz und weitere betriebs- und volkswirtschaftliche Kennzahlen im Gastgewerbe (*Zahlen für 2018 frühestens ab August 2020*)).

Die in Abteilung 11 enthaltene Position „Übernachtungen“ ist dagegen nicht regelbedarfsrelevant, da diese Ausgaben dem Bereich Urlaub zuzuordnen sind und dieser nicht als existenzsichernd anzusehen ist und folglich nicht für den Regelbedarf zu berücksichtigen ist. Werden Verwandte besucht, wird von privaten und kostenlosen Übernachtungsmöglichkeiten ausgegangen.

Für das Jahr 2018 ergibt sich ein regelbedarfsrelevanter Gesamtbetrag von 11,36 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 12 sowie für Mitgliedsbeiträge für Erwachsene:

Andere Waren und Dienstleistungen

Zeilen 192 - 214 sowie 229 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
71	1231 902	Uhren (auch Reparaturen)	0,84	100 %	0,84
72	1211 030	andere Dienstleistungen für die Körperpflege	2,99	100 %	2,99
73	1211 101	Friseurdienstleistungen für Herren (Kosten einschl. Trinkgelder)	1,93	100 %	1,93
74	1211 200	Friseurdienstleistungen für Damen (Kosten einschl. Trinkgelder)	5,93	100 %	5,93
75	1212 000	elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	0,39	100 %	0,39
76	1213 010	nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege	1,24	100 %	1,24

77	1213 090	Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel	4,70	100 %	4,70
78	1213 920	Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitserzeugnisse	9,32	100 %	9,32
79	1262 900	Finanzdienstleistungen	2,48	100 %	2,48
80	1270 900	sonstige Dienstleistungen, a. n. g.	3,94	nur Personalausweis	0,25
81	1541 000	Mitgliedsbeiträge für Vereine, Parteien u. Ä.	4,58	100 %	4,58
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 12					34,65

Die in der Abteilung 12 enthaltenen Güter und Dienste für die Körperpflege gehören zum soziokulturellen Existenzminimum und sind deshalb in vollem Umfang regelbedarfsrelevant.

Außerdem werden die Positionen „Uhren (auch Reparaturen)“ und „Finanzdienstleistungen“ entsprechend der Vorgehensweise im RBEG 2011 und RBEG 2017 zu 100 Prozent als regelbedarfsrelevant berücksichtigt.

Verbrauchsausgaben von Erwachsenen für die Position „Friseurdienstleistungen für Kinder (Kosten einschl. Trinkgelder)“ werden wie im RBEG 2017 nicht als regelbedarfsrelevant berücksichtigt. Dafür werden diese Verbrauchsausgaben bei den Familienhaushalten zu 100 Prozent dem Kind zugerechnet.

Bei den sonstigen Dienstleistungen werden die Gebühren von 28,80 Euro für den Personalausweis bezogen auf 10 Jahre wie bisher berücksichtigt.

Die Abteilungen 01 bis 12 der EVS erfassen nach einem internationalen Standard den gesamten privaten Konsum. Darüber hinaus werden in der Abteilung 12 hier zusätzlich Ausgaben für Mitgliedsbeiträge für Vereine, Parteien u. Ä. gebucht, die nach internationalem Standard nicht „konsumiert“ und daher systematisch der Abteilung 15 zugeordnet werden.

Da zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder und Jugendliche im SGB II und im SGB XII auch ein monatliches Budget zur Deckung von Mitgliedsbeiträgen in Sportvereinen zur Verfügung gestellt wird, wird weiterhin auch für erwachsene Personen und damit in der Folge auch für Eltern eine Vereinsmitgliedschaft als regelbedarfsrelevant anerkannt. Deshalb werden die Verbrauchsausgaben für eine Mitgliedschaft in Organisationen ohne Erwerbscharakter für Erwachsene in voller Höhe als regelbedarfsrelevant definiert. Dementsprechend wurden für die Mitgliedsbeiträge (Abteilung 15) im Jahr 2018 regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben von 4,58 Euro hinzuaddiert.

Es ergeben sich in Abteilung 12 für das Jahr 2018 regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Höhe von 34,65 Euro.

Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben ergibt sich aus der Summe der in Absatz 1 genannten Verbrauchsausgaben der einzelnen Abteilungen der EVS 2018. Die Summe beläuft sich auf 434,90 Euro.

Zu § 6

In der EVS werden die Ausgaben für den privaten Verbrauch nur für den Haushalt insgesamt erfasst. Daher sind ausschließlich beim Einpersonenhaushalt alle Verbrauchsausgaben eindeutig der im Haushalt lebenden Person zuzuordnen. Bei Mehrpersonenhaushalten sind dagegen nur wenige Verbrauchsausgaben direkt den einzelnen im Haushalt lebenden Personen zuzuordnen. Für die Ermittlung von Regelbedarfen für Kinder und Jugendliche

auf der Grundlage von Sonderauswertungen der EVS müssen deshalb die Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte herangezogen werden, da die Ausgaben für Kinder nicht einzeln statistisch erhoben werden können, sondern in den Haushaltsausgaben von Familien mit Kindern enthalten sind. Dies bedeutet aber auch, dass bei Haushalten mit Kindern der überwiegende Teil der Verbrauchsausgaben nicht direkt und unmittelbar auf Erwachsene und Kinder aufgeteilt werden kann.

Eine Aufteilung der Verbrauchsausgaben auf das Kind und die Erwachsenen durch die in der EVS befragten Haushalte ist aus den folgenden Gründen nicht möglich:

- Es würde einen erheblichen Zusatzaufwand für die Befragten erfordern, wenn sie für jeden (Groß-) Einkauf eine solche individuelle Aufteilung vornehmen müssten.
- Die Aufteilung wäre stets subjektiv, da konkrete und objektive Vorgaben von Seiten des Statistischen Bundesamtes nicht gemacht werden könnten. Die Aufteilung würde deshalb nach individuellen Einschätzungen erfolgen, was die Vergleichbarkeit der Ergebnisse in Frage stellen würde.
- Angesichts der Anforderungen und des Aufwands einer Aufteilung auf Familienmitglieder müsste damit gerechnet werden, dass die befragten Haushalte überfordert würden. Würde eine solche Überforderung auch subjektiv empfunden, könnte dies zu einer abnehmenden Bereitschaft der Teilnehmenden führen, bis zum Ende des Erhebungszeitraums eine möglichst exakte Aufteilung vorzunehmen.
- Erhöhte Anforderungen an das Führen der Haushaltsbücher können zu einer sinkenden Bereitschaft zur freiwilligen Teilnahme an der EVS führen. Dies gilt es im Interesse der Aufrechterhaltung der Qualität der Ergebnisse einer EVS zu vermeiden.

Im Ergebnis ist deshalb nur eine normative Festlegung für die Verteilung der Haushaltsausgaben auf Erwachsene und Kinder im Haushalt möglich. Um die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für ein Kind zu ermitteln, ist eine sachgerechte Aufteilung der Verbrauchsausgaben zwischen Erwachsenen und Kindern nur bei Familien mit einem Kind möglich.

Die Zuordnung der Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte auf die im Haushalt lebenden Personen – zwei erwachsene Personen und ein Kind – erfolgt wie bereits im RBEG 2011 und RBEG 2017 auf der Grundlage der Studie „Kosten eines Kindes“, die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erstellt wurde (vgl. BT-Drs. 17/3404, S. 64 bis 67).

Diese Vorgehensweise hat sich bewährt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat 2011 zu dieser Thematik ein Forschungsvorhaben bei der Ruhr-Universität Bochum in Auftrag gegeben (Dudel, Christian; Garbuszus, Marvin; Ott, Notburga; Werding, Martin: Überprüfung der bestehenden und Entwicklung neuer Verteilungsschlüssel zur Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008, Bochum 2013) und die wichtigsten Ergebnisse im Jahr 2013 veröffentlicht (BT-Drs. 17/14282, zu den Regelbedarfsstufen 4 bis 6, S. 31ff.).

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Die Berechnung erfolgt analog zur Vorgehensweise bei Einpersonenhaushalten unter Verwendung der o.a. Verteilungsschlüssel. Auf Abweichungen und Besonderheiten wird hingewiesen.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 01 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren

Zeilen 3 - 10 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
1	0110 000	Nahrungsmittel ein-schl. Milch	320,32	75,26	100 %	75,26
2	0120 000	Alkoholfreie Getränke	34,45	8,09	100 %	8,09
3		Korrekturbetrag				7,17
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 01						90,52

Wie im RBEG 2011 und RBEG 2017 wird bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ein regelbedarfsrelevanter Korrekturbetrag für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke berücksichtigt (BT-Drs. 17/3404, S. 67; BT-Drs. 18/9984, S. 51). Als die hier verwendeten Verteilungsschlüssel ermittelt wurden, wurden die Ausgaben für Nahrungsmittel und (alkoholfreie und alkoholische) Getränke sowie Tabakwaren in der EVS noch in einer Abteilung (Abteilung 01) erfasst. Seit der EVS 2003 werden die Ausgaben für Nahrung und alkoholfreie Getränke in Abteilung 01 und die für alkoholischen Getränke, Tabak und Drogen in Abteilung 02 ausgewiesen. Die Verteilungsschlüssel beziehen sie sich deshalb auf die damals zusammengerechneten Ausgaben der heutigen Abteilungen 01 und 02. Die sich für Kinder bis 13 Jahren rechnerisch ergebenden Ausgaben für Alkohol und Tabak werden daher in vollem Umfang als Korrekturbetrag der Abteilung 1 zugebucht.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 03 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Bekleidung und Schuhe

Zeilen 11 - 26 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
4	0312 300	Bekleidung für Kinder unter 14 Jahre	33,15	33,15	100 %	33,15
5	0311 000	Bekleidungsstoffe zum Anfertigen von Kleidung	(3,30)	(1,10)	100 %	(1,10)
6	0313 000	Bekleidungszubehör	(1,69)	(0,56)	100 %	(0,56)
7	0321 300	Schuhe für Kinder unter 14 Jahre	8,92	8,92	100 %	8,92
8	0321 900	Schuhzubehör	(0,31)	(0,10)	100 %	(0,10)
9	0314 100	fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	/	/	100 %	/

10	0322 000	fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 03						44,15

Ausgaben für Bekleidung sowie Schuhe für Kinder und Jugendliche bis unter 14 Jahren sind vollständig regelbedarfsrelevant.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 04 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung mit Sonderauswertung Strom (Haushalte, die nicht mit Strom heizen)

Zeilen 27 - 62 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
11	0451 010	Strom (auch Solar-energie) alle Haushalte	62,87	7,81	umgerechnet*	7,80
12	0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Eigenleistungen Mieter-/Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	(4,80)	(0,62)	100 %	(0,62)
13	0431 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Eigenleistungen (Material)	/	/	umgerechnet*	/
14	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Fremdleistungen Mieter /Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	/	/	100 %	/
15	0432 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Fremdleistungen (Handwerker/-innen)	/	/	umgerechnet*	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 04						8,63

*Für die Eigentümerhaushalte wurden die Ausgaben der Mieter berücksichtigt.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 05 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung

Zeilen 63 - 90 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
16	0511 090	Lieferung und Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten	/	/	100 %	/
17	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände	31,71	3,91	100 %	3,91
18	0512 090	Verlegen von Teppichen und elastischen Bodenbelägen	/	/	100 %	/
19	0512 910	Teppiche und elastische Bodenbeläge	(3,77)	(0,46)	100 %	(0,46)
20	0520 900	Heimtextilien	9,45	1,18	100 %	1,18
21	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	/	/	100 %	/
22	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	/	/	100 %	/
23	0531 900	fremde Installationen von Haushaltsgroßgeräten	--	--	100 %	--
24	0531 901	sonstige größere Haushaltsgeräte	/	/	100 %	/
25	0532 000	kleine elektrische Haushaltsgeräte	8,36	1,39	100 %	1,39
26	0540 400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	/	/	100 %	/
27	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände	10,25	1,71	100 %	1,71
28	0551 902	elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	/	/	100 %	/

29	0552 030	andere Gebrauchsgüter fürs Haus (Metallwaren, Elektroartikel)	7,20	1,20	100 %	1,20
30	0552 902	nicht elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	(1,13)	(0,19)	100 %	(0,19)
31	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	13,39	2,23	100 %	2,23
32	0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	/	/	100 %	/
33	0533 000	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 05						15,83

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 06 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Gesundheitspflege

Zeilen 91 - 107 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
34	0611 010	pharmazeutische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte -mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	5,15	1,72	100 %	1,72
35	0611 900	pharmazeutische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	11,44	3,81	100 %	3,81
36	0612 010	andere medizinische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	/	/	100 %	/
37	0612 900	andere medizinische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	4,06	1,35	100 %	1,35
38	0613 900	therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	(3,20)	(1,07)	100 %	(1,07)

Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 06	8,06
--	-------------

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 07 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Verkehr (Sonderauswertung für Haushalte ohne Ausgaben für die Position „Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroautos, Schmiermittel“ sowie entsprechende Sonderauswertung für Paare mit einem Kind)

Zeilen 108 - 129 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
39	0713 000	Kaufpreis für Fahrräder	/	/	100 %	/
40	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	/	/	100 %	/
41	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	/	/	100 %	/
42	0731 - 0736	fremde Verkehrsdienstleistungen	(66,37)	(16,60)	umgerechnet	21,64
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 07						25,39

Bei der Berechnung der regelbedarfsrelevanten Ausgaben zur Position fremde Verkehrsdienstleistungen für Kinder wird nicht nach dem Alter der Kinder differenziert, weil die hierfür relevanten Sonderstichproben sehr geringe Fallzahlen aufweisen und die daraus resultierenden Stichprobenschwankungen sehr groß sein können. Daher wurden die auf Kinder entfallenden regelbedarfsrelevanten Ausgaben für die Position fremde Verkehrsdienstleistungen auf Basis der Referenzgruppe aller Paare mit einem Kind unter 18 Jahren herangezogen. Die Berechnung erfolgt analog dem bei den Einpersonenhaushalten vorgestellten Verfahren durch das Statistische Bundesamt. Allerdings wurde auf einen Abzug der Ausgaben für Luftverkehr verzichtet, da auch hierfür die Fallzahlen zu gering sind.

Die hier gewählte Modifizierung der sach- und realitätsgerechten Ermittlung des regelbedarfsrelevanten Betrages entspricht damit den Vorgaben des BVerfG (Urteil des Ersten Senats vom 9. Februar 2010, - 1 BvL 1/09; juris Rn. 139).

Nach Berechnungen des Statistisches Bundesamtes mit den exakten, nur diesem vorliegenden Daten, ergibt sich ein Betrag von 21,64 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 08 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Post und Telekommunikation

Zeilen 130 - 139 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausga-	davon durch-	regelbe-	regelbedarfs-
			liche Ausga-	schnittliche	darfsrele-	relevante-
			che Ausga-	monatliche	vanter	Verbrauchs-

			ben der Referenzhaushalte in Euro	Ausgaben für Kind in Euro	Anteil Kind	ausgaben in Euro für Kind
43	0820 000	Kauf und Reparatur von Festnetz und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten	(10,11)	(1,69)	100 %	(1,69)
44	0830 020 - 0830 901	Kommunikationsdienstleistungen	67,38	22,46	100 %	22,46
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 08*						24,14

* Exakter Betrag laut Anhangtabelle. Die Abweichung gegenüber der Summe der Einzelbeträge ist rundungsbedingt

Wegen der gestiegenen Bedeutung von Kommunikationsdienstleistungen für die Teilnahme am sozialen Leben werden diese Dienstleistungen nun vollständig als regelbedarfsrelevant anerkannt. Der sich ergebende Betrag resultiert aus den Verteilungsschlüsseln und ist im Kontext der Aufwendungen der Eltern für Mobilfunk im Zusammenhang mit dem Kleinkind zu sehen.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 09 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Freizeit, Unterhaltung, und Kultur

Zeilen 140 - 178 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
45	0911 100	Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte	/	/	100 %	/
46	0911 200	Fernseher, DVD-Player/Recorder, TV-Antennen, digitale Bilderrahmen, E-Book-Reader u.Ä.	/	/	100 %	/
47	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)	(8,21)	(2,74)	100 %	(2,74)
48	0914 000	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps)	7,29	2,43	100 %	2,43
49	0921 900	langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstun-	/	/	100 %	/

		gen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente				
50	0932 010	Sportartikel	(4,22)	(1,41)	100 %	(1,41)
51	0931 900	Spielwaren (auch Computer-, Online-spiele, Downloads und Apps)	19,87	19,87	100 %	19,87
52	0941 040	Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel	/	/	100 %	/
53	0941 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	10,42	3,47	100 %	3,47
54	0942 430	Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. Ä.	(3,34)	(0,56)	100 %	(0,56)
55	0942 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	5,82	1,94	100 %	1,94
56	0942 930	sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	(3,17)	(0,53)	100 %	(0,53)
57	0951 000	Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps)	7,27	2,42	100 %	2,42
58	0952 090	Miete/ Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften	(0,57)	(0,19)	100 %	(0,19)
59	0952 900	Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps)	3,36	1,12	100 %	1,12
60	0953 900	sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit	6,68	2,23	100 %	2,23
61	0954 900	Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter	5,29	1,76	100 %	1,76
62	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und	/	/	100 %	/

		Filmausrüstungen und von optischen und Datenverarbeitungsgeräten				
63	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 09						44,16

Die Position „Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter“ ist für Kinder bis unter 6 Jahren - im Gegensatz zu den 6- bis unter 18jährigen, die diese Güter über das Schulbedarfspaket erhalten - voll regelbedarfsrelevant. Die Ausgaben für „außerschulische Sport- und Musikunterricht, Hobbykurse“ werden dagegen nicht als regelbedarfsrelevant erfasst, da diese Leistungen gesondert aus dem Bildungs- und Teilhabepaket finanziert werden.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 10 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Bildungswesen

Zeilen 179 - 186 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
64	1050 900	Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 10						1,49

Auch bei Kindern sind nur die Verbrauchsausgaben „Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)“ regelbedarfsrelevant. Für die übrigen Verbrauchsausgaben dieser Abteilung, wie zum Beispiel für „Studien-, Lehrgangs-, und Prüfungsgebühren an Schulen (auch berufsbildend) und Hochschulen“, werden vorrangige Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleistet. Die Kinderbetreuungskosten sind in der Regel in Abhängigkeit vom Haushaltseinkommen zu entrichten, für Kinder aus Haushalten, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII beziehen, gelten Befreiungen.

Ausgaben für Klassenfahrten und Nachhilfeunterricht für allgemeinbildende und weiterführende Schulen sowie Mitgliedsbeiträge für Vereine sind Bestandteil des Bildungs- und Teilhabepaketes und deshalb nicht regelbedarfsrelevant. Soweit möglich und unmittelbar zuzuordnen, werden Ausgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes nicht im Regelbedarf für Kinder berücksichtigt.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 11 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen

Zeilen 187 - 191 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
65	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdiele, an Imbissständen und vom Lieferservice	69,52	7,33	31,3%*	2,29
66	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	21,06	2,62	31,3%*	0,82
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 11						3,11

* Analoges Vorgehen zur Ermittlung des Wareneinsatzes am Umsatz wie beim Einpersonenhaushalt

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 12 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Andere Waren und Dienstleistungen

Zeilen 192 - 214 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
67	1231 902	Uhren (auch Reparaturen)	(1,38)	(0,46)	100 %	(0,46)
68	1211 030	andere Dienstleistungen für die Körperpflege	(3,80)	(0,63)	100 %	(0,63)
69	1211 102	Friseurdienstleistungen für Kinder (Kosten einschl. Trinkgelder)	(0,77)	(0,77)	100 %	(0,77)
70	1212 000	elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	(1,11)	(0,19)	100 %	(0,19)
71	1213 010	nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege	3,95	0,66	100 %	0,66
72	1213 090	Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel	23,66	3,94	100 %	3,94

73	1213 920	Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitserzeugnisse	22,31	3,72	100 %	3,72
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 12						10,37

Entsprechend der Regelbedarfsermittlungen auf Basis der EVS 2008 und 2013 wird als regelbedarfsrelevanter Anteil Kind für die Position „Uhren (auch Reparaturen)“ der Pro-Kopf-Anteil an den durchschnittlichen Ausgaben der Referenzhaushalte angesetzt.

Die Ausgaben für Finanzdienstleistungen sind für Kinder nicht regelbedarfsrelevant, da für das Existenzminimum unterstellt wird, dass Kinder kein eigenes Girokonto haben beziehungsweise für Kinder kein eigenes Girokonto geführt wird und auch nicht notwendig ist.

Zu Nummer 2

Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben für Kinder von 6 bis unter 14 Jahren

Die Berechnung erfolgt analog zur Vorgehensweise bei Einpersonenhaushalten unter Verwendung der o.a. Verteilungsschlüssel. Auf Abweichungen und Besonderheiten wird hingewiesen.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 01 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren

Zeilen 3 - 10 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
1	0110 000	Nahrungsmittel einschl. Milch	348,61	89,75	100 %	89,75
2	0120 000	Alkoholfreie Getränke	40,07	10,32	100 %	10,32
3		Korrekturbetrag*				17,95
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 01						118,02

* Analoges Vorgehen wie bei Kindern unter 6 Jahren.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 03 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Bekleidung und Schuhe

Zeilen 11 - 26 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
4	0312 300	Bekleidung für Kinder unter 14 Jahre	25,27	25,27	100 %	25,27

5	0311 000	Bekleidungsstoffe zum Anfertigen von Kleidung	/	/	100 %	/
6	0313 000	Bekleidungszubehör	(0,77)	(0,26)	100 %	(0,26)
7	0321 300	Schuhe für Kinder unter 14 Jahre	10,50	10,50	100 %	10,50
8	0321 900	Schuhzubehör	/	/	100 %	/
9	0314 100	fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	/	/	100 %	/
10	0322 000	fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 03						36,49

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 04 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung mit Sonderauswertung Strom (Haushalte, die nicht mit Strom heizen)

Zeilen 27 - 62 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
11	0451 010	Strom (auch Solarenergie) alle Haushalte	82,81	14,29	umgerechnet*	13,35
13	0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Eigenleistungen Mieter-/Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	/	/	100 %	/
14	0431 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Eigenleistungen (Material)	/	/	umgerechnet*	/
15	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Fremdleistungen Mieter-/Untermieterinnen für	/	/	100 %	/

		Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen				
16	0432 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Fremdleistungen (Handwerker/-innen)	/	/	umgerechnet*	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 04						13,90

*Für die Eigentümerhaushalte wurden die Ausgaben der Mieter berücksichtigt.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 05 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung

Zeilen 63 - 90 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
17	0511 090	Lieferung und Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten	/	/	100 %	/
18	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände	(20,05)	(3,27)	100 %	(3,27)
19	0512 090	Verlegen von Teppichen und elastischen Bodenbelägen	/	/	100 %	/
20	0512 910	Teppiche und elastische Bodenbeläge	/	/	100 %	/
21	0520 900	Heimtextilien	(6,04)	(1,04)	100 %	(1,04)
22	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	/	/	100 %	/
23	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	/	/	100 %	/
24	0531 900	fremde Installationen von Haushaltsgroßgeräten	--	--	100 %	--
25	0531 901	sonstige größere Haushaltsgeräte	/	/	100 %	/
26	0532 000	kleine elektrische Haushaltsgeräte	(8,91)	(1,49)	100 %	(1,49)

27	0540 400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	--	--	100 %	--
28	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände	(6,43)	(1,07)	100 %	(1,07)
29	0551 902	elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	/	/	100 %	/
30	0552 030	andere Gebrauchsgüter fürs Haus (Metallwaren, Elektroartikel)	(8,31)	(1,38)	100 %	(1,38)
31	0552 902	nicht elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	(1,67)	(0,28)	100 %	(0,28)
32	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	(11,40)	(1,90)	100 %	(1,90)
33	0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	/	/	100 %	/
34	0533 000	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 05						12,89

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 06 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Gesundheitspflege

Zeilen 91 - 107 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
35	0611 010	pharmazeutische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte -mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	(5,32)	(1,77)	100 %	(1,77)
36	0611 900	pharmazeutische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	9,02	3,01	100 %	3,01

37	0612 010	andere medizinische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	/	/	100 %	/
38	0612 900	andere medizinische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	(2,47)	(0,82)	100 %	(0,82)
39	0613 900	therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	(5,61)	(1,87)	100 %	(1,87)
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 06						7,94

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 07 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Verkehr (Sonderauswertung für Haushalte ohne Ausgaben für die Position „Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroautos, Schmiermittel“ sowie entsprechende Sonderauswertung für alle Paare mit einem Kind))

Zeilen 108 - 129 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
40	0713 000	Kaufpreis für Fahrräder	/	/	100 %	/
41	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	/	/	100 %	/
42	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	/	/	100 %	/
43	0731 - 0736	fremde Verkehrsdienstleistungen	(66,37)	(16,60)	umgerechnet	21,64
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 07						23,99

Zur Berechnung des regelbedarfsrelevanten Betrags für „fremde Verkehrsdienstleistungen“ wird auf die Ausführungen bei den Kindern im Alter von 0 bis unter 6-Jahren verwiesen.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 08 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Post und Telekommunikation

Zeilen 130 - 139 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenz-	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
----------	------	----------------------------	---	---	------------------------------------	---

			haushalte in Euro	für Kind in Euro		
44	0820 000	Kauf und Reparatur von Festnetz und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten	(6,74)	(1,12)	100 %	(1,12)
45	0830 020 - 0830 901	Kommunikationsdienstleistungen	74,92	24,97	100 %	24,97
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 08*						26,10

* Exakter Betrag laut Anhangtabelle. Die Abweichung gegenüber der Summe der Einzelbeträge ist rundungsbedingt.

Wegen der gestiegenen Bedeutung von Kommunikationsdienstleistungen für die Teilnahme am sozialen Leben werden diese Dienstleistungen nun vollständig als regelbedarfsrelevant anerkannt.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 09 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Freizeit, Unterhaltung und Kultur

Zeilen 140 - 178 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
46	0911 100	Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte	/	/	100 %	/
47	0911 200	Fernseher, DVD-Player/Recorder, TV-Antennen, digitale Bilderrahmen, E-Book-Reader u.Ä.	/	/	100 %	/
48	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)	(6,92)	(2,31)	100 %	(2,31)
49	0914 000	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps)	(3,69)	(1,23)	100 %	(1,23)
50	0921 900	langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente	/	/	100 %	/

51	0932 010	Sportartikel	(3,19)	(1,06)	100 %	(1,06)
52	0931 900	Spielwaren (auch Computer-, Onlinespiele, Downloads und Apps)	(19,07)	(19,07)	100 %	(19,07)
53	0941 040	Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel	/	/	100 %	/
54	0941 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	(15,17)	(5,06)	100 %	(5,06)
55	0942 430	Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. Ä.	/	/	100 %	/
56	0942 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	(7,89)	(2,63)	100 %	(2,63)
57	0942 930	sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	(4,75)	(0,79)	100 %	(0,79)
58	0951 000	Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps)	(7,34)	(2,45)	100 %	(2,45)
59	0952 090	Miete/ Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften	/	/	100 %	/
60	0952 900	Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps)	(6,01)	(2,00)	100 %	(2,00)
61	0953 900	sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit	(8,54)	(2,85)	100 %	(2,85)
62	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von optischen und Datenverarbeitungsgeräten	/	/	100 %	/
63	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Er-	/	/	100 %	/

		holung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln				
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 09						43,13

Die Position „Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter“ ist für Kinder und Jugendliche von 6 bis unter 18 Jahren nicht regelbedarfsrelevant, da sie diese Güter gesondert über das Schulbedarfspaket erhalten. Zuletzt wurden die Leistungen für das Schulbedarfspaket im Rahmen des „Starke-Familien-Gesetzes“ von 100 Euro auf 150 Euro je Schuljahr ab August 2019 angehoben. Diese decken auch den Bedarf für Schreib- und Bürogeräte ab. Die Ausgaben für außerschulischen Unterricht und Hobbykurse sind ebenfalls nicht regelbedarfsrelevant, da sie im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets gezahlt werden.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 10 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Bildungswesen

Zeilen 179 - 186 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
64	1050 900	Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 10						1,56

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 11 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen

Zeilen 187 - 191 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
65	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdielen, an Imbissständen und vom Lieferservice	65,04	16,91	31,3%*	5,29
66	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	(18,69)	(4,86)	31,3%*	(1,52)
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 11						6,81

* Analoges Vorgehen zur Ermittlung des Wareneinsatzes am Umsatz wie beim Einpersonenhaushalt

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 12 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Andere Waren und Dienstleistungen

Zeilen 192 - 214 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
67	1231 902	Uhren (auch Reparaturen)	/	/	100 %	/
68	1211 030	andere Dienstleistungen für die Körperpflege	(5,26)	(0,88)	100 %	(0,88)
69	1211 102	Friseurdienstleistungen für Kinder (Kosten einschl. Trinkgelder)	(3,30)	(3,30)	100 %	(3,30)
70	1212 000	elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	/	/	100 %	/
71	1213 010	nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege	(2,69)	(0,45)	100 %	(0,45)
72	1213 090	Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel	10,48	1,75	100 %	1,75
73	1213 920	Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitserzeugnisse	19,21	3,20	100 %	3,20
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 12						10,34

Entsprechend der Regelbedarfsermittlungen auf Basis der EVS 2008 und EVS 2013 wird als regelbedarfsrelevanter Anteil Kind für die Position „Uhren (auch Reparaturen)“ der Pro-Kopf-Anteil an den durchschnittlichen Ausgaben der Referenzhaushalte angesetzt.

Die Ausgaben für Finanzdienstleistungen sind für Kinder nicht regelbedarfsrelevant, da für das Existenzminimum unterstellt wird, dass Kinder kein eigenes Girokonto haben beziehungsweise für Kinder kein eigenes Girokonto geführt wird und auch nicht notwendig ist.

Zu Nummer 3

Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben für Kinder von 14 bis unter 18 Jahren

Die Berechnung erfolgt analog zur Vorgehensweise bei Einpersonenhaushalten unter Verwendung der o.a. Verteilungsschlüssel. Auf Abweichungen und Besonderheiten wird hingewiesen.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 01 und 02 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren

Zeilen 3 -10 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
1	0110 000	Nahrungsmittel einschl. Milch	372,68	129,09	100 %	129,09
2	0120 000	Alkoholfreie Getränke	54,59	18,99	100 %	18,99
3		Korrekturbetrag				12,31
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilungen 01 und 02*						160,38

* Die Abweichung gegenüber der Summe der Einzelbeträge ist rundungsbedingt

Entsprechend der Vorgehensweise beim RBEG 2017 wurde ein Korrekturbetrag eingestellt, der den - im Vergleich zu den Erwachsenen - geringeren - Tabak- und Alkoholkonsum von Jugendlichen berücksichtigt.

Die für die Referenzgruppe der 14- bis unter 18jährigen ermittelten Alkoholausgaben liegen bei 9,29 Euro (Zeile 8 der Allgemeinen Sonderauswertung, letzte Spalte). Dabei werden 50 Prozent dieser Ausgaben als Korrekturbetrag den voll regelbedarfsrelevanten Nahrungsmittelausgaben zugerechnet, was 4,65 Euro ergibt.

Die übrigen 4,64 Euro werden analog der Berechnung für Erwachsene in eine alkoholfreie Flüssigkeitsmenge umgerechnet. Der Ausgangsbetrag für den Alkohol ohne den Spirituosenanteil von 20,8 Prozent liegt bei 3,67 Euro ($4,64 \text{ Euro} \times (1 - 0,208) = 3,67 \text{ Euro}$). Unter Verwendung der bei den Erwachsenen angesetzten Relation ergibt sich ein regelbedarfsrelevanter Betrag von 1,53 Euro (Rechnung: $3,67 / 2,40 = 1,53 \text{ Euro}$).

Der nach EVS 2018 ermittelte Ausgabenanteil der 14- bis unter 18jährigen für Tabak in Höhe von 12,25 Euro wird zu 50 Prozent den voll regelbedarfsrelevanten Ausgaben für Nahrungsmittel als Korrekturbetrag in Höhe von 6,13 Euro zugeschlagen. Die verbleibenden 6,12 Euro für Tabak sind nicht regelbedarfsrelevant.

Aus diesen drei Berechnungen ergibt sich insgesamt ein regelbedarfsrelevanter Korrekturbetrag von 12,31 Euro ($4,65 \text{ Euro} + 1,53 \text{ Euro} + 6,13 \text{ Euro}$).

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 03 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Bekleidung und Schuhe

Zeilen 11 - 26 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
4	0312 100	Bekleidung für Herren ab 14 Jahre	(33,20)	(11,07)	100 %	(11,07)
5	0312 200	Bekleidung für Damen ab 14 Jahre	(43,18)	(14,39)	100 %	(14,39)

6	0312 300	Bekleidung für Kinder unter 14 Jahre	/	/	100 %	/
7	0311 000	Bekleidungsstoffe zum Anfertigen von Kleidung	/	/	100 %	/
8	0313 000	Bekleidungszubehör	/	/	100 %	/
9	0321 100	Schuhe für Herren ab 14 Jahre	(10,88)	(3,62)	100 %	(3,62)
10	0321 200	Schuhe für Damen ab 14 Jahre	(12,60)	(4,20)	100 %	(4,20)
11	0321 300	Schuhe für Kinder unter 14 Jahre	/	/	100 %	/
12	0321 900	Schuhzubehör	/	/	100 %	/
13	0314 100	fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	/	/	100 %	/
14	0322 000	fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 03						43,38

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 04 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung mit Sonderauswertung Strom (Haushalte, die nicht mit Strom heizen)

Zeilen 27 - 62 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
15	0451 010	Strom (auch Solarenergie) alle Haushalte	(89,17)	(18,85)	umgerechnet*	(18,43)
16	0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Eigenleistungen Mieter-Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	/	/	100 %	/
17	0431 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Repa-	/	/	umgerechnet*	/

		raturen der Eigentümer/-innen –Eigenleistungen (Material)				
18	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Fremdleistungen Mieter- /Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	/	/	100 %	/
19	0432 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Fremdleistungen (Handwerker/-innen)	/	/	umgerechnet*	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 04						19,73

*Für die Eigentümerhaushalte wurden die Ausgaben der Mieter berücksichtigt.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 05 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung

Zeilen 63 - 90 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
20	0511 090	Lieferung und Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten	/	/	100 %	/
21	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände	(19,35)	(4,30)	100 %	(4,30)
22	0512 090	Verlegen von Teppichen und elastischen Bodenbelägen	/	/	100 %	/
23	0512 910	Teppiche und elastische Bodenbeläge	/	/	100 %	/
24	0520 900	Heimtextilien	(8,66)	(1,83)	100 %	(1,83)
25	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	/	/	100 %	/
26	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	/	/	100 %	/
27	0531 900	fremde Installationen von Haushaltsgroßgeräten	/	/	100 %	/

28	0531 901	sonstige größere Haushaltsgeräte	/	/	100 %	/
29	0532 000	kleine elektrische Haushaltsgeräte	(4,76)	(1,08)	100 %	(1,08)
30	0540 400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	/	/	100 %	/
31	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände	(7,98)	(1,89)	100 %	(1,89)
32	0551 902	elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	/	/	100 %	/
33	0552 030	andere Gebrauchsgüter fürs Haus (Metallwaren, Elektroartikel)	(6,29)	(1,51)	100 %	(1,51)
34	0552 902	nicht elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	/	/	100 %	/
35	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	(10,62)	(2,48)	100 %	(2,48)
36	0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	/	/	100 %	/
37	0533 000	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 05						16,59

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 06 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Gesundheitspflege

Zeilen 91 - 107 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
38	0611 010	pharmazeutische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte -mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	(9,82)	(3,27)	100 %	(3,27)

39	0611 900	pharmazeutische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	(10,99)	(3,66)	100 %	(3,66)
40	0612 010	andere medizinische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	/	/	100 %	/
41	0612 900	andere medizinische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	(1,50)	(0,46)	100 %	(0,46)
42	0613 900	Therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 06						10,73

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 07 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Verkehr (Sonderauswertung für Haushalte ohne Ausgaben für die Position „Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroautos, Schmiermittel“ sowie entsprechende Sonderauswertung für alle Paare mit einem Kind)

Zeilen 108 - 129 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
43	0713 000	Kaufpreis für Fahrräder	--	--	100 %	--
44	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	/	/	100 %	/
45	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	/	/	100 %	/
46	0731 - 0736	fremde Verkehrsdienstleistungen	(66,37)	(16,60)	umgerechnet	21,64
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 07						22,92

Zur Berechnung des regelbedarfsrelevanten Betrags für „fremde Verkehrsdienstleistungen“ wird auf die Ausführungen bei den Kindern im Alter von 0 bis unter 6-Jahren verwiesen.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 08 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Post und Telekommunikation

Zeilen 130 - 139 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
47	0820 000	Kauf und Reparatur von Festnetz und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten	/	/	100 %	/
48	0830 020 - 0830 901	Kommunikationsdienstleistungen	74,04	24,56	100 %	24,56
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 08						26,05

Wegen der gestiegenen Bedeutung von Kommunikationsdienstleistungen für die Teilnahme am sozialen Leben werden diese Dienstleistungen nun vollständig als regelbedarfsrelevant anerkannt.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 09 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Freizeit, Unterhaltung und Kultur

Zeilen 140 -178 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
49	0911 100	Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte	/	/	100 %	/
50	0911 200	Fernseher, DVD-Player/Recorder, TV-Antennen, digitale Bilderrahmen, E-Book-Reader u.Ä.	/	/	100 %	/
51	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)	/	/	100 %	/
52	0914 000	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps)	(7,56)	(2,52)	100 %	(2,52)

53	0921 900	langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente	/	/	100 %	/
54	0932 010	Sportartikel	(3,38)	(1,13)	100 %	(1,13)
55	0931 900	Spielwaren (auch Computer-, Online-spiele, Downloads und Apps)	(12,05)	(12,05)	100 %	(12,05)
56	0941 040	Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel	/	/	100 %	/
57	0941 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	(10,88)	(3,63)	100 %	(3,63)
58	0942 430	Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. Ä.	(2,62)	(0,63)	100 %	(0,63)
59	0942 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	(6,44)	(2,15)	100 %	(2,15)
60	0942 930	sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	/	/	100 %	/
61	0951 000	Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps)	(8,95)	(2,98)	100 %	(2,98)
62	0952 090	Miete/ Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften	/	/	100 %	/
63	0952 900	Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps)	(5,55)	(1,85)	100 %	(1,85)
64	0953 900	sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit	(8,87)	(2,96)	100 %	(2,96)
65	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang,	/	/	100 %	/

		Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von optischen und Datenverarbeitungsgeräten				
66	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 09						38,19

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 10 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Bildungswesen

Zeilen 179 - 186 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
67	1050 900	Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 10						0,64

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 11 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen

Zeilen 187 - 191 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
68	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdieleen, an Imbissständen und vom Lieferservice	81,61	30,14	31,30%*	9,43

69	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	/	/	31,30%*	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 11						10,26

* Analoges Vorgehen zur Ermittlung des Wareneinsatzes am Umsatz wie beim Einpersonenhaushalt

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 12 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Andere Waren und Dienstleistungen

Zeilen 192 - 214 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
70	1231 902	Uhren (auch Reparaturen)	/	/	100 %	/
71	1211 030	andere Dienstleistungen für die Körperpflege	/	/	100 %	/
72	1211 102	Friseurdienstleistungen für Kinder (Kosten einschl. Trinkgelder)	(3,92)	(3,92)	100 %	(3,92)
73	1212 000	elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	/	/	100 %	/
74	1213 010	nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege	(3,91)	(0,89)	100 %	(0,89)
75	1213 090	Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel	12,97	3,04	100 %	3,04
76	1213 920	Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitserzeugnisse	(22,66)	(5,37)	100 %	(5,37)
77	1270 900	sonstige Dienstleistungen, a. n. g.	(4,10)	(0)	nur Personalausweis	0,27
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 12						14,60

Entsprechend der Regelbedarfsermittlungen im RBEG 2017 und RBEG 2011 wird als regelbedarfsrelevanter Anteil Kind für die Position „Uhren (auch Reparaturen)“ der Pro-Kopf-Anteil an den durchschnittlichen Ausgaben der Referenzhaushalte angesetzt.

Die Ausgaben für Finanzdienstleistungen sind für Kinder nicht regelbedarfsrelevant, da für das Existenzminimum unterstellt wird, dass Kinder kein eigenes Girokonto haben beziehungsweise für Kinder kein eigenes Girokonto geführt wird und auch nicht notwendig ist.

Für Jugendliche in der Altersgruppe von 14 bis unter 18 Jahren werden die Kosten des ersten Personalausweises, die in der Altersgruppe 16 bis 24 Jahre in Höhe von 22,80 Euro anfallen, in Position „sonstige Dienstleistungen“ anerkannt. Der Personalausweis hat in dieser Altersgruppe eine Laufzeit von sechs Jahren. Wie im RBEG 2017 wurden hierfür 0,27 Euro je Monat als regelbedarfsrelevant berücksichtigt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die jeweiligen regelbedarfsrelevanten Gesamtbeträge für die drei Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen dargestellt, die sich aus den in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 aufgeführten Abteilungswerten ergeben.

Zu § 7

Da die für die Fortschreibung zum 1. Januar 2021 benötigten Daten erst Ende August 2020 vollständig vorliegen werden, wird eine Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben aus der EVS 2018 zum 1. Januar 2020 vorgenommen, um die Auswirkungen der Neuberechnung auf die Höhe der Regelbedarfsstufen beziffern zu können.

Die für das Jahr 2018 ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben werden deshalb zunächst mit dem Mischindex nach § 28a SGB XII bis zum 1. Januar 2020 fortgeschrieben. Abweichend von § 28a Absatz 2 SGB XII wird dabei als Ausgangszeitraum für die Fortschreibung der auf Basis der EVS ermittelten regelbedarfsrelevanten Konsumausgaben anstatt des 12-Monats-Zeitraums (Juli bis Juni), der bei der turnusmäßigen jährlichen Fortschreibung mittels einer Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung angewendet wird, das Kalenderjahr 2018 gewählt, weil die regelbedarfsrelevanten Konsumausgaben der EVS im Laufe des gesamten Jahres 2018 erhoben wurden. Dies entspricht auch der Vorgehensweise im RBEG 2011 und RBEG 2017. Für den Endzeitraum der berücksichtigten Daten für die Fortschreibung zum 1. Januar 2020 ist analog zu § 28a Absatz 2 Satz 2 SGB XII der 12-Monats-Zeitraum von Juli 2018 bis Juni 2019 zu wählen, um für die Fortschreibung zum 1. Januar 2020 den aktuellsten verfügbaren Datenstand zu berücksichtigen. Dies entspricht dem zeitlichen Abstand, wie er sich bei einer Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung ergibt zwischen dem Ende des aktuellen Vergleichszeitraums (30. Juni eines laufenden Jahres) zum Fortschreibungstermin (1. Januar des Folgejahres).

Der Mischindex gewährleistet sowohl einen Ausgleich der Preisentwicklung als auch eine Beteiligung an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung. Er berücksichtigt zu 70 Prozent die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung und zu 30 Prozent die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Die Daten werden vom Statistischen Bundesamt bereitgestellt und der regelbedarfsrelevante Preisindex entsprechend der hier neu festgelegten Struktur des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs neu berechnet. Das Bundesverfassungsgericht hat den Mechanismus zur Fortschreibung der Regelbedarfe geprüft und in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 als verfassungsgemäß beurteilt (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 136 - 139).

Die Entwicklung der Indexwerte beruht auf vom Statistischen Bundesamt erhobenen Daten und bietet damit ein hohes Maß an Qualität. Da die Ergebnisse für einen bestimmten Zeitraum aber immer erst im Nachhinein feststellbar sind, bedingt diese Methode eine gewisse Verzögerung mit der die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung in die Fortschreibung einfließt. Das BVerfG hat solch eine Verzögerung in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 als verfassungsgemäß beurteilt (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 139).

Die nachstehende Tabelle zeigt die stark unterschiedliche Gewichtung der Verbrauchspositionen im regelbedarfsrelevanten Preisindex (RBR PI) im Vergleich zu derjenigen im allgemeinen Verbraucherpreisindex (A VPI). Zum einen ist rund die Hälfte (bezogen auf den

Anteil am Wägungsschema) der im Wägungsschema des allgemeinen Preisindex berücksichtigten Güter und Dienste nicht regelbedarfsrelevant. Dies betrifft vor allem die im Rahmen von SGB II und SGB XII gesondert gewährten Wohnkosten sowie die nicht regelbedarfsrelevanten Ausgaben für Pkw-Kauf und -Nutzung (Kraftstoff und Wartung). Zum anderen ist der Konsumanteil der Ausgaben für den notwendigen Grundbedarf (Nahrung, Getränke, Wohnkosten) bei Menschen mit niedrigem Einkommen tendenziell höher als bei Menschen mit höherem Einkommen. Die Anteile von zum Beispiel Nahrung und Strom am regelbedarfsrelevanten Wägungsschema sind daher nicht nur doppelt, sondern rund dreimal so hoch wie im Wägungsschema des allgemeinen Preisindex (Nahrungsmittelanteil am RBR PI: 31,3 Prozent und am A VPI 8,5 Prozent, beim Strom betragen diese Anteile 8,2 Prozent bzw. 2,6 Prozent).

Grobstruktur des Wägungsschemas von Regelbedarfsrelevantem Preisindex (RBR PI) und Allgemeinem Verbraucherpreisindex (A VPI)

Anteile am Wägungsschema in Prozent

Kategorie der Güter und Dienste	SEA- Nummer*	RBR PI EVS 2018	A VPI
Nahrungsmittel	01 1	31,3	8,5
Getränke inkl. Mineralwasser	01 2	3,7	1,2
Bekleidung und Schuhe	03	8,4	4,5
Wohnungsinstandhaltung	04 3	0,4	1,2
Strom	04 51	8,2	2,6
Möbel, Leuchten, Geräte u.a.	05	6,2	5,0
Medizinische Erzeugnisse, Geräte und Ausrüstungen u	06 1	3,9	1,9
Fahrräder	07 13	0,3	0,1
Ersatzteile	07 21	0,4	0,7
Wartung und Reparaturen	07 23	0,2	1,6
Fremde Verkehrsdienstleistungen	07 3	8,2	1,8
Nachrichtenübermittlung	08	9,0	2,7
Audio-, Foto und Informationsgeräte	09 1	1,9	1,4
Andere Gebrauchsgüter für Freizeit und Kultur	09 2	0,2	0,2
Spiele, Spielzeug, Hobbywaren	09 31	0,5	0,4
Güter für Sport u.a.	09 32	0,3	0,3
Sport- und Erholungsdienstleistungen	09 41	1,8	1,0
Kulturdienstleistungen	09 42	1,7	1,7
Zeitungen, Bücher, Schreibwaren	09 5	3,5	1,5
Bildungsdienstleistungen	10 5	0,4	0,2
Verpflegungsdienstleistungen	11 1	2,6	4,7
Körperpflege	12 1	6,2	2,3

Uhren	12 31	0,2	0,3
Finanzdienstleistungen	12 6	0,6	0,2
Personalausweis	12 7	0,1	0,4
Insgesamt**		100,0	46,4

*SEA = Systematik der Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte. Die Nummern entsprechen den ersten Ziffern der EVS-Codes.

**Abweichung zu rechnerischen Summe der Einzelpositionen ist rundungsbedingt.

Quelle: für den A VPI Statistisches Bundesamt Fachserie 17 Reihe 7; für den RBR PI eigene Berechnungen auf Basis der regelbedarfsrelevanten Positionen aus der Begründung zu § 5.

Die maßgebliche Veränderungsrate des Mischindexes für die Fortschreibung zum 1. Januar 2020 berechnet sich nach folgender Formel:

$$RBS_{2020} = RBEVS_{2018} * (1 + VMI_{2020}) \text{ jeweils für die Regelbedarfsstufen 1 und 4 bis 6}$$

Dabei sind:

RBS2020 = Regelbedarfsstufe zum 1. Januar 2020 nach der Fortschreibung nach § 28a SGB XII

RBEVS2018 = Regelbedarfsrelevante Ausgaben aus der EVS 2018 nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2

VMI2020 = Veränderungsrate des Mischindexes nach § 28a SGB XII

Die Veränderungsrate des Mischindexes berechnet sich folgendermaßen:

$$VMI_{2020} = (0,7 * VRPI_{2020}) + (0,3 * VNLG_{2020})$$

Dabei sind:

VRPI2020 = Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex

VNLG2020 = Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer

Die Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex berechnet sich nach folgender Formel:

$$VRPI_{2020} = \left(\frac{RPI_{2018/2019}}{RPI_{2018}} - 1 \right)$$

Dabei sind:

RPI2018/19 = Zwölfmonatsdurchschnitt von Juli 2018 bis Juni 2019 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (aktueller Zwölfmonatszeitraum)

RPI2018 = Zwölfmonatsdurchschnitt von Januar 2018 bis Dezember 2018 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (Zeitraum der EVS 2018)

Der Ausgangswert des Preisindex für den Zwölfmonatszeitraum Januar 2018 bis Dezember 2018 liegt nach Angaben des Statistischen Bundesamtes bei 103,92. Im Durchschnitt des Zeitraums Juli 2018 bis Juni 2019 beträgt er 104,57.

$$VRPI_{2020} = \left(\frac{104,57}{103,92} - 1 \right) = (1,0063 - 1) = 0,0063 = 0,63 \%$$

Es ergibt sich ein Anstieg um (auf eine Nachkommastelle gerundet) 0,6 Prozent. Die Begrenzung der Rundung auf eine Nachkommastelle entspricht der üblichen Rundung des Statistischen Bundesamtes bei veröffentlichten Daten zur Preisstatistik. Diese Rundung beruht auf der Bewertung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Verbraucherpreisstatistik,

die durch erforderliche Wechsel bei den bei der Preisfeststellung berücksichtigten Produkten und den daraus resultierenden Unsicherheiten bei der Qualitätsbereinigung beeinträchtigt wird.

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer berechnet sich nach folgender Formel:

$$VNLG_{2020} = \left(\frac{NLG_{2018/2019}}{NLG_{2018}} - 1 \right)$$

Dabei sind:

NLG2018/19 = durchschnittliche Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer im Zeitraum Juli 2018 bis Juni 2019 (aktueller Zwölfmonatszeitraum)

NLG2018 = durchschnittliche Nettolöhne- und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer im Zeitraum Januar 2018 bis Dezember 2018 (Zeitraum der EVS 2018)

Der Durchschnitt der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den VGR betrug nach den vom Statistischen Bundesamt nach den VGR des Statistischen Bundesamtes im Zwölfmonatszeitraum Januar 2018 bis Dezember 2018 24 007 Euro. Für den Zeitraum Juli 2018 bis Juni 2019 ergibt sich nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes ein Wert von 24 418 Euro.

$$VNLG_{2020} = \left(\frac{24\,418}{24\,007} - 1 \right) = (1,01712 - 1) = 0,0171 = 1,71 \%$$

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit 1,71 Prozent. Aus den dargestellten Entwicklungen ergibt sich die in § 7 genannte Veränderungsrate:

$$VMI_{2020} = (0,7 * 0,6 \%) + (0,3 * 1,71 \%) = 0,42 \% + 0,51 \% = 0,93 \%$$

Die Veränderungsrate beträgt 0,93 Prozent und wird anschließend für die Regelbedarfsstufen 1 und 4 bis 6 in folgende Formel eingesetzt.

$$RBS_{2020} = RBEVS_{2018} * (1 + 0,93 \%)$$

Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach 2020

in Euro

RBS	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben nach §§ 5 und 6	Fortschreibungsrate	Regelbedarfshöhe 2020 ungerundet	Regelbedarfshöhe 2020 gerundet
RBS 1	434,90	1,0093	438,94	439
RBS 4	363,47	1,0093	366,85	367
RBS 5	301,17	1,0093	303,97	304
RBS 6	275,85	1,0093	278,42	278

Zu § 8

Die Einteilung der Regelbedarfsstufen wird aus dem geltenden Recht übernommen. Insofern wird auf die Gesetzesbegründungen zum RBEG 2011 (BT-Drs. 17/3404) und zum RBEG 2017 (BT-Drs. 19/9984) verwiesen. Damit bleibt die Abgrenzung der für Erwachsene geltenden Regelbedarfsstufen 1 bis 3 ebenso unverändert wie die sich aus der Altersstufung ergebenden Abgrenzungen der für Kinder und Jugendliche geltenden Regelbedarfsstufen 4 bis 6.

Zu § 9

Nach dem ab 1. Juli 2020 geltenden § 34 Absatz 3a SGB XII sind die beiden Teilbeträge für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 34 Absatz 3 SGB XII) ab dem Kalenderjahr 2021 entsprechend der Entwicklung der Regelbedarfe fortzuschreiben. Werden die

Regelbedarfe für ein Kalenderjahr nicht durch eine Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung, sondern durch Gesetz festgelegt, - wie es für 2021 der Fall ist, so orientiert sich die Fortschreibung dieser Beträge an der Entwicklung der Höhe der Regelbedarfsstufe 1. Im konkreten Fall ist dies die Entwicklung vom Jahr 2020 zum Jahr 2021.

Diese Entwicklung steht erst Ende August 2020 fest, wenn die vom Statistischen Bundesamt benötigten Daten vorliegen. Nach dem derzeit verfügbaren Datenstand kann jedoch berechnet werden, welche Auswirkungen sich alleine durch die Neuberechnung der Regelbedarfsstufe 1 für 2020 auf Basis der EVS 2018 auf die Höhe des Schulbedarfspakets ergeben.

Aus dieser Neuberechnung ergibt sich eine prozentuale Erhöhung der Regelbedarfsstufe 1 um 1,62 % (439 Euro / 432 Euro). Entsprechend steigt der Teilbetrag von bisher 100 Euro für das erste Schulhalbjahr um 1,62 Euro auf - kaufmännisch gerundete - 102 Euro (§ 34 Absatz 3a Satz 3). Der Betrag für das zweite Schulhalbjahr steigt entsprechend auf 51 Euro (Zahlen bislang noch nach Stand 2020).

Artikel 2 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Durch die Neufassung wird die seit 1. Januar 2017 sowie die seit 1. Januar 2020 bestehende Rechtslage berücksichtigt: Für die Abgrenzung der für Erwachsene, die in einer Wohnung oder einer sonstigen Unterkunft leben (§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3) leben, ist die Bestimmung der Regelbedarfsstufe die Führung eines Haushalts nicht mehr von Bedeutung. Es gilt die Regelbedarfsstufe 1, wenn sie nicht in einer Partnerschaft zusammenleben, und Regelbedarfsstufe 2, wenn Erwachsene in einer Partnerschaft zusammenleben. Die Regelbedarfsstufe 3 gilt seit 2017 nicht mehr für in Wohnungen lebende Erwachsene, sondern nur noch dann, wenn sie in einer stationären Einrichtung leben.

Zu Nummer 3

Der Mehrbedarf für eine dezentrale Warmwassererzeugung wurde im Jahr 2011 durch Artikel 3 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) eingefügt. Diese Einfügung erfolgte im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens zu diesem Gesetz.

Eine dezentrale Warmwassererzeugung liegt vor, wenn durch in der Wohnung sowie einer selbst genutzten Wohnimmobilie (§ 42a Absatz 2 Nummer 1) und in Ausnahmefällen auch in der besonderen Wohnform (§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) oder einer sonstigen Unterkunft (die weder Wohnung, noch besondere Wohnform oder stationäre Einrichtung ist - § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3) installierte Boiler oder Durchlauferhitzer das benötigte Warmwasser erzeugt wird. Erfolgt die Bereitstellung von Warmwasser durch die Heizungsanlage, handelt es sich um eine zentrale Warmwasserversorgung.

Seit 1. Januar 2011 werden damit zusätzlich zum so genannten Haushaltsstrom (Stromverbrauch ohne Strom für Heizzwecke) die Stromkosten für eine dezentrale Warmwassererzeugung als Mehrbedarf anerkannt. Damit stehen den Leistungsberechtigten für die Begleichung ihrer monatlichen Zahlungsverpflichtungen aus Stromlieferverträgen für Haushaltsstrom der monatliche Regelsatz nach der jeweiligen Regelbedarfsstufe und der Mehrbedarf für eine dezentrale Warmwassererzeugung zur Verfügung.

Der monatliche Regelbedarf stellt ein Budget dar, aus dem alle pauschalierbaren Bedarfe für den Lebensunterhalt zu decken sind. Dabei ist keine Aufteilung dahingehend möglich, welche Teilbeträge im Regelsatz für welche Verwendungszwecke vorgesehen sind. Die Leistungsberechtigten müssen über die Verwendung des Regelbedarfsbudgets eigenverantwortlich entscheiden. Der Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung stellt

eine Ergänzung zu den von den Regelbedarfen mit umfassten Aufwendungen für Haushaltsstrom dar. Deshalb kann dieser Mehrbedarf in seiner betragsmäßigen Höhe nicht isoliert betrachtet werden.

Während bei einer zentralen Warmwasserversorgung der Warmwasserverbrauch je Wohnung über Verbrauchszähler gemessen wird, kann der auf eine dezentrale Warmwassererzeugung auf Boiler oder Durchlauferhitzer entfallende Stromverbrauch in einer Wohnung nicht gemessen werden. Für diese Geräte gibt es keine separaten Stromzähler. Die monatliche Stromrechnung für die Abschlagszahlungen sowie die Abrechnungen am Ende eines Vorauszahlungszeitraums umfassen den gesamten Stromverbrauch mit Ausnahme des auf fest installierte und mit Strom betriebenen Heizungsanlagen entfallenden Stromverbrauchs.

Deshalb fehlt es bei einer dezentralen Warmwassererzeugung an einer objektiven Möglichkeit für die Feststellung, wie hoch im Einzelfall die Höhe des darauf entfallenden Stromverbrauchs ist. Dies bedeutet zugleich, dass es keine objektive Quantifizierungsmöglichkeit dafür gibt, ob der auf Warmwassererzeugung entfallende Stromverbrauch hoch oder niedrig ist.

Ungeachtet dessen ist nach dem geltenden Wortlaut von § 30 Absatz 7 Satz 2 - wie bei den anderen Mehrbedarfen, mit Ausnahme des Mehrbedarfs für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach Absatz 4 eine Einzelfallklausel enthalten. Danach ist die Höhe des Mehrbedarfs im Einzelfall abweichend festzusetzen, wenn „ein abweichender Bedarf besteht“. Weil dies aber objektiv nicht feststellbar ist, fehlt es einem SGB XII-Träger auch an der Voraussetzung für die Prüfung, ob ein erhöhter Verbrauch und in der Folge ein erhöhter Bedarf nach den Besonderheiten des Einzelfalls als angemessen anzusehen ist und folglich ein erhöhter Bedarf anzuerkennen ist. Nur wenn dies nach Prüfung bejaht werden könnte, würde sich im Einzelfall ein erhöhter Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung ergeben.

Auf diese Einzelfallklausel beruft sich ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 12. September 2018 und die darauf beruhende sozialgerichtliche Rechtsprechung (insbesondere: Urteil Landessozialgericht Niedersachsen vom 22. Mai 2019, Az. L 13 AS 207/18 ZVW). Danach ist die höhere abweichende Festsetzung des Mehrbedarfs im Einzelfall nicht von der Voraussetzung einer separaten Erfassung des Stromverbrauchs für Warmwassererzeugung abhängig. Stattdessen bestehe ein Anspruch auf einen über die gesetzlichen Pauschalbeträge hinausgehenden Mehrbedarf für Warmwasser, sofern die tatsächlichen Aufwendungen für Warmwassererzeugung dadurch nicht vollständig gedeckt werden und sie nicht unangemessen sind.

Einziges objektives Kriterium für die SGB XII-Träger sind die über Vorauszahlungen und Verbrauchsabrechnungen nachgewiesenen Aufwendungen für Haushaltsstrom und der dahinterstehende Stromverbrauch in Kilowattstunden. Für die Höhe des Stromverbrauchs liegen Verbrauchsübersichten über Kilowattstundenverbräuche von Stromversorgern, Vergleichsportalen oder auch dem Strompreisspiegel vor. Von Bedeutung ist ferner der Preis je Kilowattstunde, also der zugrundeliegende Stromtarif. Im Einzelfall hat der SGB XII-Träger nach der Begründung für die Höhe des Stromverbrauchs - einschließlich des auf dezentrale Warmwassererzeugung entfallenden Anteils - und dem jeweiligen Stromtarif zu entscheiden, ob Aufwendungen anfallen, die unausweichlich und in mehr als geringem Umfang oberhalb von durchschnittlichen Bedarfen liegen, wie sie sich nach den den Regelbedarfen zugrundeliegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben ergeben. Hinzukommen muss, dass die sich im Vergleich dazu ergebenden Mehrausgaben begründbar sind und nicht anderweitig ausgeglichen werden können. Treffen diese Voraussetzungen zu, kann der SGB XII-Träger von einer den monatlichen Regelsatz erhöhenden abweichenden Regelsatzfestsetzung nach § 27a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Gebrauch machen.

In der vorzunehmenden Neufassung von § 30 Absatz 7 wird Satz 1 aus der geltenden Fassung übernommen und lediglich der Begriff „Unterkunft“ durch die Abgrenzung von Unterkünften nach § 42a Absatz 2 ersetzt. Dadurch wird zugleich klargestellt, dass die stationäre Einrichtung nicht mit umfasst ist.

In Satz 2 wird der Inhalt von Satz 2 der geltenden Fassung übernommen, abgesehen von der Angleichung an die seit 1. Januar 2020 geltende Rechtslage: Die Regelbedarfsstufe 3 gilt seit 1. Januar 2017 nur noch für erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer stationären Einrichtung leben. Weil der Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung nicht für Leistungsberechtigte in einer stationären Einrichtung gilt, ist die Regelbedarfsstufe 3 hier nicht relevant und deshalb auch in die Neufassung nicht zu übernehmen.

Der Inhalt von Satz 3 wird in der Neufassung auf die abweichende Festsetzung der Höhe des Mehrbedarfs auf folgende Fallkonstellation beschränkt: Warmwasser wird sowohl über eine zentrale Warmwasserversorgung als auch durch eine dezentrale Warmwassererzeugung bereitgestellt. Dies ist der Fall, wenn beispielsweise Warmwasser in der Küche durch einen dort installierten Boiler oder Durchlauferhitzer erzeugt wird und im Bad über eine von der Heizungsanlage gespeiste zentrale Warmwasserversorgung bereitgestellt wird. Zur Vermeidung einer Doppelleistung ist in dieser Fallkonstellation zu berücksichtigen, dass eine Aufteilung der Kosten für Warmwasser erforderlich ist, weil weder über den Mehrbedarf noch über die Bedarfe für Heizung nach § 35 Absatz 4 die gesamten Aufwendungen für Warmwasser abgedeckt werden.

Zu Nummer 4

Durch die Einfügung dieser Übergangsregelung gilt der sich nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 RBEG 2021 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 RBEG 2021 ergebende Besitzschutzbetrag für die Regelbedarfsstufe 5 solange fort bis die von der jährlichen Fortschreibung der Regelbedarfsstufe 5 nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 RBEG 2021 einen höheren Betrag ergibt.

Zu Nummer 5

Die Ergänzung der Tabelle in der Anlage zu § 28 mit den für das Jahr 2021 (Zahlen bislang noch nach Stand 2020) nach § 8 RBEG 2021 geltenden Regelbedarfsstufen folgt dem in § 29 Absatz 5 enthaltenen Auftrag, die Tabelle entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 6

Die Ergänzung der Tabelle in der Anlage zu § 34 mit den für das Jahr 2021 (Zahlen bislang noch nach Stand 2020) nach § 8 RBEG 2021 geltenden Regelbedarfsstufen folgt dem in § 34 Absatz 3a enthaltenen Auftrag, die Tabelle entsprechend zu aktualisieren.

Zu Artikel 3 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Gemäß § 3a Absatz 5 AsylbLG wird auf Grundlage der aktuellen Ergebnisse der bundesweit neuen EVS 2018 die Höhe des Geldbetrages für den notwendigen persönlichen Bedarf sowie den notwendigen Bedarf neu festgesetzt. Basis für die Neuermittlung sind die als regelbedarfsrelevant berücksichtigten Verbrauchsausgaben, die in den nachstehenden Tabellen zusammengefasst sind.

Übersicht zu den bedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach Abteilungen und Bedarfsart gem. § 3a Absatz 1 und Absatz 2 AsylbLG

Die Summe der bedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für den notwendigen persönlichen Bedarf gem. § 3a Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG beläuft sich auf 158,07 Euro und die für den notwendigen Bedarf gem. § 3a Absatz 2 Nummer 1 AsylbLG auf 197,03 Euro.

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	150,93 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	36,09 Euro
Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	Sachleistung
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	Sachleistung
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	10,01 Euro
Summe (Notwendiger Bedarf)	197,03 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	39,01 Euro
Abteilung 8 (Post und Telekommunikation)	38,89 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	34,41 Euro

Abteilung 10 (Bildungswesen)	Nicht bedarfsrelevant
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	11,36 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	34,40 Euro
Summe (Notwendiger persönlicher Bedarf)	158,07 Euro

Von den Verbrauchsausgaben der Referenzgruppen der Familienhaushalte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 RBEG 2021 werden bei Kindern und Jugendlichen folgende Verbrauchsausgaben der einzelnen Abteilungen aus den Sonderauswertungen für Familienhaushalte der EVS 2018 als bedarfsrelevant für die Grundleistungssätze berücksichtigt:

Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres:

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	90,52 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	44,15 Euro
Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	Sachleistung
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	Sachleistung
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	5,16 Euro
Summe (Notwendiger Bedarf)	139,83 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	25,39 Euro
Abteilung 8 (Post und Telekommunikation)	24,14 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	38,84 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen)	Nicht bedarfsrelevant
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	3,11 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	10,37 Euro
Summe (Notwendiger persönlicher Bedarf)	101,85 Euro

Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	118,02 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	36,49 Euro
Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	Sachleistung
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	Sachleistung
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	3,83 Euro
Summe (Notwendiger Bedarf)	158,34 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	23,99 Euro
Abteilung 8 (Post und Telekommunikation)	26,10 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	38,06 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen)	Nicht bedarfsrelevant
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	6,81 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	10,34 Euro
Summe (Notwendiger persönlicher Bedarf)	105,30 Euro

Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	160,38 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	43,38 Euro
Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	Sachleistung
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	Sachleistung
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	4,12 Euro
Summe (Notwendiger Bedarf)	207,88 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	22,92 Euro
Abteilung 8 (Post und Telekommunikation)	26,05 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung und Kultur)	33,32 Euro

Abteilung 10 (Bildungswesen)	Nicht bedarfsrelevant
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	10,26 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	14,33 Euro
Summe (Notwendiger persönlicher Bedarf)	106,88 Euro

Zu Nummer 1

In § 3a Absatz 1 werden die Geldleistungssätze zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs – entsprechend dem Regelungsauftrag in § 3 Absatz 5 – auf der Grundlage der EVS 2018 neu festgesetzt.

Neubemessung der notwendigen persönlichen Bedarfe

Der Änderung der Leistungssätze liegt eine Neubemessung der notwendigen persönlichen Bedarfe zugrunde. Diese stützt sich auf die Ergebnisse der nach § 28 Absatz 3 SGB XII im RBEG 2021 vorgenommenen Sonderauswertungen der EVS 2018. Die Anknüpfung an das Statistikmodell der EVS 2018 setzt die Vorgaben des BVerfG für eine transparente und bedarfsgerechte Bemessungsmethode um und stellt zugleich sicher, dass die Bedarfsberechnungen auf der Grundlage der aktuellsten verfügbaren Erkenntnisse erfolgt (BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 – Absatznummer 105).

Die Zusammensetzung und Höhe der notwendigen persönlichen Bedarfe in den einzelnen Bedarfsstufen bestimmt sich dabei zunächst auf Grundlage der bedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7 bis 12 der Sonderauswertungen der EVS 2018 nach § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 RBEG 2021. Hinsichtlich der Auswahl und Berechnung der bedarfsrelevanten Positionen, die in die dort ausgewiesenen Beträge der einzelnen Abteilungen eingeflossen sind, wird auf die ausführliche Darstellung der einzelnen Verbrauchsposten in der Gesetzesbegründung zum RBEG 2021 Bezug genommen. Soweit die Leistungssätze nach § 3a Absatz 1 AsylbLG bereits nach geltendem Recht abweichend von den Regelbedarfen nach § 28 SGB XII berechnet wurden, indem einzelne der im RBEG 2017 als regelbedarfsrelevant ausgewählten Verbrauchsausgaben der EVS 2013 bei der Ermittlung der notwendigen persönlichen Bedarfe im AsylbLG unberücksichtigt geblieben sind, werden diese abweichenden Bedarfe auch bei der Neubemessung auf Grundlage der EVS 2018 nicht berücksichtigt. Insoweit werden nur die Abteilungen mit Abweichungen nachfolgend dargestellt. Bezüglich der Erwägungen, die diesen Herausnahmen zu Grunde liegen, wird auf die Begründung zu dem „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ vom 10. Mai 2019 Bezug genommen (BT-Drs. 19/10052, S. 21 f.).

Die bedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Abteilung 10 (Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)) werden bei der Berechnung der Geldleistungen nicht berücksichtigt. Insoweit wird ergänzend auf die Gesetzesbegründung vom 16. Februar 2016 Bezug genommen (BT-Drs. 18/7538, S. 21 f.).

Nur die nach diesen Herausnahmen verbleibende Summe der Verbrauchsausgaben nach der EVS 2018 bildet die Grundlage für den pauschalierten notwendigen persönlichen Bedarf im Sinne des AsylbLG.

Die Höhe der in § 3a Absatz 1 genannten Beträge ergibt sich aus der Fortschreibung dieses Summenwerts für die einzelnen Bedarfsstufen zum 1. Januar 2021 (Zahlen bislang noch nach Stand 2020). Die Fortschreibung erfolgt dabei nach dem – auch für das SGB II und SGB XII geltenden – Mischindex entsprechend § 7 Absatz 2 RBEG 2021.

Im Folgenden werden nur die Abteilungen mit einzelnen vom RBEG 2021 abweichenden bedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben dargestellt.

Zu Buchstabe a

Betrag der bedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 09 für Erwachsene:

Freizeit, Unterhaltung und Kultur

lfd. Nr. RBEG	Code	Gegenstand der Nachweisung	bedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro nach AsylbLG (Grundleistungen)
48	0911 100	Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte	(0,60)
49	0911 200	Fernseher, DVD-Player/Recorder, TV-Antennen, digitale Bilderrahmen, E-Book-Reader u.Ä.	Nicht bedarfsrelevant
50	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)	Nicht bedarfsrelevant
51	0914 000	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps)	1,96
52	0921 900	langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente	Nicht bedarfsrelevant
53	0931 900	Spielwaren (auch Computer-, Online-spiele, Downloads und Apps)	2,26
54	0932 010	Sportartikel	1,43
55	0941 020	außerschulische Sport- und Musikunterrichte, Hobbykurse	Nicht bedarfsrelevant
56	0941 040	Miete/Leihgebühr für Sport- und Campingartikel	(0,17)
57	0941 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	5,39
58	0942 430	Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. Ä.	0,55
59	0942 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	4,87
60	0942 930	sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	1,85
61	0951 000	Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps)	3,68
62	0952 090	Miete/-Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften	0,79

63	0952 900	Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps)	5,36
64	0953 900	sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit	2,52
65	0954 900	Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter	2,76
66	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von optischen und Datenverarbeitungsgeräten	(0,22)
67	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln	Nicht bedarfsrelevant
Summe bedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 09			34,41

Es wird auf die Gesetzesbegründung vom 10. Mai 2019 (BT-Drs. 19/10052, S. 21 f.) sowie vom 16. Februar 2016 Bezug genommen (BT-Drs. 18/7538, S. 21 f.).

Betrag der bedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 12 sowie für Mitgliedsbeiträge für Erwachsene:

Andere Waren und Dienstleistungen

lfd. Nr. RBEG	Code	Gegenstand der Nachweisung	bedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro nach AsylbLG (Grundleistungen)
71	1231 902	Uhren (auch Reparaturen)	0,84
72	1211 030	andere Dienstleistungen für die Körperpflege	2,99
73	1211 101	Friseurdienstleistungen für Herren (Kosten einschl. Trinkgelder)	1,93
74	1211 200	Friseurdienstleistungen für Damen (Kosten einschl. Trinkgelder)	5,93
75	1212 000	elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	0,39
76	1213 010	nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege	1,24
77	1213 090	Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel	4,70
78	1213 920	Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitserzeugnisse	9,32

79	1262 900	Finanzdienstleistungen	2,48
80	1270 900	sonstige Dienstleistungen, a. n. g.	Nicht bedarfsrelevant
81	1541 000	Mitgliedsbeiträge für Vereine, Parteien u. Ä.	4,58
Summe bedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 12			34,40

Es wird auf die Gesetzesbegründung vom 10. Mai 2019 (BT-Drs. 19/10052, S. 21 f.) sowie vom 10. Dezember 2014 Bezug genommen (BT-Drs. 18/2592, S. 22).

Zu Buchstabe b

Für erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner, in eheähnlicher oder in lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner in einer Wohnung zusammenleben sowie für erwachsene Leistungsberechtigte, die in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder vergleichbaren sonstigen Unterkünften (Sammelunterkünfte) untergebracht sind gilt – wie bisher – die Bedarfsstufe 2 (entspricht 90 Prozent der Bedarfsstufe 1).

Zu Buchstabe c

Die Höhe des Grundleistungssatzes für erwachsene Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben sowie für erwachsene Leistungsberechtigte die stationär untergebracht sind, beträgt weiterhin 80 Prozent der Bedarfsstufe 1.

Zu Buchstabe d

Betrag der bedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 09

für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Freizeit, Unterhaltung und Kultur

lfd. Nr. RBEB	Code	Gegenstand der Nachweisung	bedarfsrelevante Verbrauchsausgaben Kind in Euro nach AsylbLG (Grundleistungen)
49	0911 100	Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte	/
50	0911 200	Fernseher, DVD-Player/Recorder, TV-Antennen, digitale Bilderrahmen, E-Book-Reader u.Ä.	Nicht bedarfsrelevant
51	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)	Nicht bedarfsrelevant
52	0914 000	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps)	(2,52)
53	0921 900	langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente	Nicht bedarfsrelevant

54	0932 010	Sportartikel	(1,13)
55	0931 900	Spielwaren (auch Computer-, Online-spiele, Downloads und Apps)	(12,05)
56	0941 040	Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel	/
57	0941 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	(3,63)
58	0942 430	Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. Ä.	(0,63)
59	0942 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	(2,15)
60	0942 930	sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	/
61	0951 000	Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps)	(2,98)
62	0952 090	Miete/ Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften	/
63	0952 900	Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps)	(1,85)
64	0953 900	sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit	(2,96)
65	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von optischen und Datenverarbeitungsgeräten	/
66	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln	Nicht bedarfsrelevant
Summe bedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 09			33,32

Es wird auf die Gesetzesbegründung vom 10. Mai 2019 (BT-Drs. 19/10052, S. 21 f.) sowie vom 16. Februar 2016 Bezug genommen (BT-Drs. 18/7538, S. 21 f.).

**Betrag der bedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 12
für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:**

Andere Waren und Dienstleistungen

lfd. Nr. RBEG	Code	Gegenstand der Nachweisung	bedarfsrelevante Verbrauchsausgaben Kind in Euro nach AsylbLG (Grundleistungen)
70	1231 902	Uhren (auch Reparaturen)	/
71	1211 030	andere Dienstleistungen für die Körperpflege	/
72	1211 102	Friseurdienstleistungen für Kinder (Kosten einschl. Trinkgelder)	(3,92)
73	1212 000	elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	/
74	1213 010	nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege	(0,89)
75	1213 090	Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel	3,04
76	1213 920	Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitserzeugnisse	(5,37)
77	1270 900	sonstige Dienstleistungen, a. n. g.	Nicht bedarfsrelevant
Summe bedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 12			14,33

Es wird auf die Gesetzesbegründung vom 10. Mai 2019 (BT-Drs. 19/10052, S. 21 f.) sowie vom 10. Dezember 2014 Bezug genommen (BT-Drs. 18/2592, S. 22).

Zu Buchstabe e

Betrag der bedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 09

für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Freizeit, Unterhaltung und Kultur

lfd. Nr. RBEG	Code	Gegenstand der Nachweisung	bedarfsrelevante Verbrauchsausgaben Kind in Euro nach AsylbLG (Grundleistungen)
46	0911 100	Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte	/
47	0911 200	Fernseher, DVD-Player/Recorder, TV-Antennen, digitale Bilderrahmen, E-Book-Reader u.Ä.	Nicht bedarfsrelevant

48	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)	Nicht bedarfsrelevant
49	0914 000	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps)	(1,23)
50	0921 900	langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente	Nicht bedarfsrelevant
51	0932 010	Sportartikel	(1,06)
52	0931 900	Spielwaren (auch Computer-, Online-spiele, Downloads und Apps)	(19,07)
53	0941 040	Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel	/
54	0941 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	(5,06)
55	0942 430	Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. Ä.	/
56	0942 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	(2,63)
57	0942 930	sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	(0,79)
58	0951 000	Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps)	(2,45)
59	0952 090	Miete/ Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften	/
60	0952 900	Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps)	(2,00)
61	0953 900	sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit	(2,85)
62	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von optischen und Datenverarbeitungsgeräten	/
63	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln	Nicht bedarfsrelevant
Summe bedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 09			38,06

Es wird auf die Gesetzesbegründung vom 10. Mai 2019 (BT-Drs. 19/10052, S. 21 f.) sowie vom 16. Februar 2016 Bezug genommen (BT-Drs. 18/7538, S. 21 f.)

Zu Buchstabe f

Betrag der bedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 09

für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Freizeit, Unterhaltung, und Kultur

lfd. Nr. RBEG	Code	Gegenstand der Nachweisung	bedarfsrelevante Verbrauchsausgaben Kind in Euro nach AsylbLG (Grundleistungen)
45	0911 100	Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte	/
46	0911 200	Fernseher, DVD-Player/Recorder, TV-Antennen, digitale Bilderrahmen, E-Book-Reader u.Ä.	Nicht bedarfsrelevant
47	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)	Nicht bedarfsrelevant
48	0914 000	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps)	2,43
49	0921 900	langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente	Nicht bedarfsrelevant
50	0932 010	Sportartikel	(1,41)
51	0931 900	Spielwaren (auch Computer-, Online-spiele, Downloads und Apps)	19,87
52	0941 040	Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel	/
53	0941 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	3,47
54	0942 430	Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. Ä.	(0,56)
55	0942 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	1,94
56	0942 930	sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	(0,53)
57	0951 000	Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps)	2,42

58	0952 090	Miete/ Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften	(0,19)
59	0952 900	Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps)	1,12
60	0953 900	sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit	2,23
61	0954 900	Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter	1,76
62	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von optischen und Datenverarbeitungsgeräten	/
63	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln	Nicht bedarfsrelevant
Summe bedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 09			38,84

Es wird auf die Gesetzesbegründung vom 10. Mai 2019 (BT-Drs. 19/10052, S. 21 f.) sowie vom 16. Februar 2016 Bezug genommen (BT-Drs. 18/7538, S. 21 f.).

Zu Nummer 2

Die Änderung der Leistungssätze dient der Umsetzung von § 3 Absatz 5 AsylbLG, indem die notwendigen Bedarfe auf der Grundlage der Sonderauswertungen der EVS 2018 im RBEG 2021 neu bemessen werden. Insoweit wird auf die Begründung der entsprechenden Anpassung des notwendigen persönlichen Bedarfs in § 3a Absatz 1 Bezug genommen. Die Zusammensetzung und Höhe der notwendigen Bedarfe in den einzelnen Bedarfsstufen bestimmt sich dabei zunächst auf Grundlage der bedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 1 bis 6 der Sonderauswertungen der EVS 2018 nach § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 RBEG 2021.

Soweit bereits die Leistungssätze nach dem geltenden § 3 Absatz 2 AsylbLG abweichend von den Regelbedarfen nach § 28 SGB XII ermittelt wurden, indem einzelne der im RBEG 2017 als regelbedarfsrelevant ausgewählten Verbrauchsausgaben der EVS 2013 bei der Ermittlung der notwendigen persönlichen Bedarfe im AsylbLG unberücksichtigt geblieben sind, gilt dies auch für die Neubemessung der Leistungssätze nach § 3a Absatz 2 AsylbLG auf Grundlage der EVS 2018. Insoweit wird nur die Abteilung 6 mit Abweichungen nachfolgend dargestellt. Bezüglich der Erwägungen, die diesen Herausnahmen zu Grunde liegen, wird auf die Begründung zum „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ vom 10. Mai 2019 Bezug genommen (BT-Drs. 19/10052, S. 26 f.).

Die bedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Abteilungen 4 und 5 werden bei der Berechnung der Geldleistungen nicht berücksichtigt, da die dort enthaltenen regelbedarfsrelevanten Bedarfe gesondert erbracht werden.

Nur die nach diesen Herausnahmen verbleibende Summe der Verbrauchsausgaben nach der EVS 2018 bildet die Grundlage für den pauschalierten notwendigen Bedarf im Sinne des AsylbLG.

Die Höhe der in § 3a Absatz 2 genannten Beträge ergibt sich aus der Fortschreibung dieses neu ermittelten Summenwertes für die einzelnen Bedarfsstufen zum 1. Januar 2020. Bezüglich der Fortschreibung wird auf die Begründung zu § 3a Absatz 1 verwiesen.

Im Folgenden wird nur die Abteilung mit einzelnen vom RBEG 2021 abweichenden bedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben dargestellt.

Zu Buchstabe a

Betrag der bedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 06

für Erwachsene:

Gesundheitspflege

lfd. Nr. RBEG	Code	Gegenstand der Nachweisung	bedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro nach AsylbLG (Grundleistungen)
36	0611 010	pharmazeutische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/ Zuzahlung)	Gesondert gewährt
37	0611 900	pharmazeutische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	7,25
38	0612 010	andere medizinische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	Gesondert gewährt
39	0612 900	andere medizinische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	2,76
40	0613 900	therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	Gesondert gewährt
Summe bedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 06			10,01

Es wird auf die Gesetzesbegründung vom 10. Mai 2019 Bezug genommen (BT-Drs. 19/10052, S. 26) und außerdem ergänzend auf die vom 10. Dezember 2014 (BT-Drs. 18/2592, S. 24).

Zu Buchstabe b

Für erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner, in eheähnlicher oder in lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner in einer Wohnung zusammenleben sowie für erwachsene Leistungsberechtigte, die in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder vergleichbaren sonstigen Unterkünften (Sammelunterkünfte) untergebracht sind gilt – wie bisher – die Bedarfsstufe 2 (entspricht 90 Prozent der Bedarfsstufe 1).

Zu Buchstabe c

Die Höhe des Grundleistungssatzes für erwachsene Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben sowie für erwachsene Leistungsberechtigte die stationär untergebracht sind, beträgt weiterhin 80 Prozent der Bedarfsstufe 1.

Zu Buchstabe d

Betrag der bedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 06

für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Gesundheitspflege

lfd. Nr. RBEG	Code	Gegenstand der Nachweisung	bedarfsrelevante Ver- brauchsausgaben Kind in Euro nach AsylbLG (Grundleistungen)
38	0611 010	pharmazeutische Erzeugnisse - für gesetz- lich Krankenversicherte -mit Rezept (nur Ei- genanteil/Zuzahlung)	Gesondert gewährt
39	0611 900	pharmazeutische Erzeugnisse mit/ohne Re- zept (verauslagter Gesamtbetrag)	(3,66)
40	0612 010	andere medizinische Erzeugnisse - für ge- setzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	Gesondert gewährt
41	0612 900	andere medizinische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	(0,46)
42	0613 900	Therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	Gesondert gewährt
Summe bedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 06			4,12

Es wird auf die Gesetzesbegründung vom 10. Mai 2019 Bezug genommen (BT-Drs. 19/10052, S. 26) und außerdem ergänzend auf die vom 10. Dezember 2014 (BT-Drs. 18/2592, S. 24).

Die Streichung des Wortes „sonstige“ stellt eine redaktionelle Änderung zur Angleichung der Formulierung in § 3a Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG dar.

Zu Buchstabe e**Betrag der bedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 06****für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:**

Gesundheitspflege

lfd. Nr. RBEG	Code	Gegenstand der Nachweisung	bedarfsrelevante Ver- brauchsausgaben Kind in Euro nach AsylbLG (Grundleistungen)
35	0611 010	pharmazeutische Erzeugnisse - für gesetz- lich Krankenversicherte -mit Rezept (nur Ei- genanteil/Zuzahlung)	Gesondert gewährt
36	0611 900	pharmazeutische Erzeugnisse mit/ohne Re- zept (verauslagter Gesamtbetrag)	3,01

37	0612 010	andere medizinische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	Gesondert gewährt
38	0612 900	andere medizinische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	(0,82)
39	0613 900	therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	Gesondert gewährt
Summe bedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 06			3,83

Es wird auf die Gesetzesbegründung vom 10. Mai 2019 Bezug genommen (BT-Drs. 19/10052, S. 26) und außerdem ergänzend auf die vom 10. Dezember 2014 (BT-Drs. 18/2592, S. 24).

Zu Buchstabe f

Betrag der bedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 06

für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Gesundheitspflege

lfd. Nr. RBEG	Code	Gegenstand der Nachweisung	bedarfsrelevante Verbrauchsausgaben Kind in Euro nach AsylbLG (Grundleistungen)
34	0611 010	pharmazeutische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	Gesondert gewährt
35	0611 900	pharmazeutische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	3,81
36	0612 010	andere medizinische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	Gesondert gewährt
37	0612 900	andere medizinische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	1,35
38	0613 900	therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	Gesondert gewährt
Summe bedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 06			5,16

Es wird auf die Gesetzesbegründung vom 10. Mai 2019 Bezug genommen (BT-Drs. 19/10052, S. 26) und außerdem ergänzend auf die vom 10. Dezember 2014 (BT-Drs. 18/2592, S. 24).

Zu Nummer 3

§ 3a Absatz 2a AsylbLG stellt eine Übergangsregelung im Zusammenhang mit der Neufestsetzung und Fortschreibung des Betrags für den notwendigen Bedarf der Bedarfsstufe 5 dar.

Aufgrund der Neuermittlung der Regelbedarfe ergibt sich nach § 3a Absatz 2 Nummer 5 AsylbLG in Verbindung mit § 3a Absatz 5 AsylbLG ein Betrag von 160 Euro, der unterhalb des im Jahr 2020 geltenden Betrags für den notwendigen Bedarf für die Bedarfsstufe 5 liegt. Vor diesem Hintergrund wird mit den Änderungen eine Bestandsschutzregelung eingeführt. Hiernach gilt der bisherige Betrag für den notwendigen Bedarf der Bedarfsstufe in Höhe von 174 Euro solange weiter, bis sich aufgrund der Fortschreibung der Bedarfsstufen nach § 3a Absatz 4 AsylbLG in den Folgejahren ein höherer Betrag als 174 Euro für den notwendigen Bedarf der Bedarfsstufe 5 ergibt. Grundlage für die Fortschreibung ist dabei zunächst der Betrag von 160 Euro, da dieser das Ergebnis der Neufestsetzung des notwendigen Bedarfs der Bedarfsstufe 5 ist.

Ergibt sich durch die Fortschreibung des Betrags in § 3a Absatz 2 Nummer 5 ein höherer Betrag als 174 Euro, gilt dieser ab dem jeweiligen Jahr für die Bedarfsstufe 5. Bis dahin erfolgt eine jährliche Fortschreibung des Ausgangsbetrags von 160 Euro, wobei das Ergebnis dieser Fortschreibung keine Auswirkungen auf die Praxis hat, solange durch die Fortschreibung nicht der Betrag von 174 Euro überschritten wird. Sobald sich durch die Fortschreibung des Betrags in § 3a Absatz 2 Nummer 5 ein höherer Betrag als 174 Euro ergibt, findet § 3a Absatz 2a keine Anwendung mehr und ist dann zu streichen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der Regelungen zum 1. Januar 2021. Danach treten die neu ermittelten Regelbedarfe zum Jahresbeginn 2021 in Kraft und das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3159) und die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 vom 15. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1542) außer Kraft.